



Steffen Bonnke
Feuerwehr Hamburg

Neue Stadtteile in Städten

Feuerwehrtechnische Belange im Planungsprozess

Facharbeit gem. § 21 VAP2.2-Feu NRW

Hamburg, 19.12.2022

Aufgabenstellung

Neue Stadtteile in Städten

Viele Städte verzeichnen in den letzten Jahren ein kontinuierliches Wachstum der Einwohnerzahlen, einige Städte planen neue Stadtteile auf der grünen Wiese. Wird die Feuerwehr in den Planungsprozess eingebunden? Entwickeln Sie einen Anforderungskatalog, der Akteuren in diesem Bereich (Verwaltung / Feuerwehr) als Handlungshilfe für die feuerwehrtechnischen Belange dienen kann.

Kurzfassung

Nachdem in den letzten Jahrzehnten der Fokus im Wohnungsbau verstärkt in der Nachverdichtung von Innenstädten sowie dem Umbau von Bestandswohnungen gelegen hat, werden in der jüngsten Vergangenheit sowie der Gegenwart vorrangig neue Gebiete erschlossen. Für größere Städte bedeutet das oftmals die Planung eines neuen Stadtteils mit einem entsprechenden Bedarf an Infrastruktur.

Einleitend werden die Rechtsgrundlagen der Bauleitplanung vorgestellt sowie ein möglicher zeitlicher Ablaufplan unter Berücksichtigung der beteiligten Stellen erarbeitet. Die vorliegende Arbeit untersucht den aktuellen Stand der Einbindung der Feuerwehr mit der planenden Verwaltung und identifiziert mögliche Konfliktpotentiale sowie feuerwehrbezogene Lösungsmöglichkeiten. Dazu wurden Experteninterviews mit Planern, Verwaltungsmitarbeitern und Feuerwehren geführt. Aus der Auswertung ergeben sich Optimierungspotentiale für alle Beteiligten.

Im weiteren Verlauf wird in der Arbeit ein umfangreicher Anforderungskatalog mit Themengebieten vorgestellt, die durch die Planung von Stadtteilen innerhalb der Feuerwehren betroffen sind. Es werden die Herausforderungen sowie Lösungsansätze aufgezeigt. Darüber hinaus werden die Besonderheiten in der Querschnittsfunktion des Planungsamtes hervorgehoben.

Abschließend werden die wesentlichen Faktoren herausgearbeitet, die für eine erfolgreiche Berücksichtigung feuerwehrtechnische Belange bei der Planung neuer Stadtteile in der Zukunft erforderlich sind.

In dieser Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und andere Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	Ausgangssituation.....	1
1.2	Zielsetzung	1
1.3	Methodik	2
1.4	Themeneingrenzung	2
2	STÄDTEBAULICHER PLANUNGSPROZESS	3
2.1	Rechtsgrundlagen.....	3
2.2	Planungsablauf	4
2.3	Einbindung der Feuerwehr.....	6
2.4	Schlussfolgerung	7
3	ANFORDERUNGSKATALOG	9
3.1	Vorbemerkung	9
3.2	Anforderungen Feuerwehr - extern.....	9
3.3	Anforderungen Feuerwehr - intern.....	15
3.4	Anforderungen Verwaltung	19
3.5	Schlussfolgerung	22
4	FAZIT	23
	Literaturverzeichnis	25
	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	30
	Abkürzungsverzeichnis.....	31
	ANHANG.....	I
	Anhang A. Anforderungstabelle.....	I
	Anhang B. Konsultationsverzeichnis	III
	Anhang C. Fragenkatalog.....	V
	Anhang D. Ergebnisauszug Planungsprozess Feuerwehr	IX
	Anhang E. Ergebnisauszug Planungsprozess Verwaltung.....	XI
	Anhang F. Ergebnisauszug „Lessons learned“	XII
	Anhang G. Ergebnisauszug Praxisbeispiele	XIV
	Eidesstattliche Erklärung	XV

1 Einleitung

1.1 Ausgangssituation

Der Wohnraumbedarf ist in Deutschland seit Jahren ungebrochen. Nachdem der Wohnungsneubau 2009 seinen tiefsten Punkt erreicht hatte und seitdem stetig ansteigt, deckt er die Nachfrage aktuell noch nicht. Wohnraumengpässe sind dabei kein punktuell und auf bestimmte Stadtgrößen zu reduzierendes Problem, sondern flächendeckend über das gesamte Land vorhanden. Verstärkt werden die Bedarfe durch eine hohe Zuwanderung sowie den Trend zu Ein- und Zweipersonenhaushalten. [1]

Nachdem in den Nachkriegsjahren zunächst ganze Siedlungen geplant und gebaut wurden, lag der Fokus der letzten Jahrzehnte verstärkt auf der inneren Nachverdichtung. Die Planungsmethoden, die hier Anwendung fanden, lassen sich nicht ohne weiteres auf die Planungen neuer Stadtteile transformieren. Die Erfahrungen aus den Nachkriegsjahren sind in den Verwaltungen und Fachbehörden nicht mehr vorhanden. Es sind neue Lernprozesse erforderlich. Ein Erfahrungsaustausch zwischen den Städten und Gemeinden ist ebenfalls hilfreich, da jede Stadt den Planungsprozess neuer Stadtteile deutlich seltener durchlaufen wird als z.B. den Prozess der Nachverdichtung. [2]

Die Architektur neu geplanter Stadtteile ändert sich von der klassischen Blockrandbebauung mit direkter Zugänglichkeit von der Straße in eine kubische Bebauung mit mehreren Quadern auf einem Grundstück. Eine direkte Erschließung der Gebäude von der öffentlichen Verkehrsfläche ist somit nicht immer möglich. Ebenfalls ist zu beobachten, dass sowohl der politische als auch der gesellschaftliche Druck zur Schaffung von Wohnraum immer höher wird. Dabei entstehen tendenziell mehr kleinere Wohneinheiten für Ein- bis Zweipersonenhaushalte und damit auch Wohneinheiten zu allen Seiten der Gebäude.

1.2 Zielsetzung

„Ziel dieses Gesetzes ist es, zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zu gewährleisten 1. bei Brandgefahren (Brandschutz), 2. bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und 3. bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz).“ §1 (1) des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) [3]

Dieser bzw. im Sinn gleiche Sätze finden sich in den Feuerwehrgesetzen aller Länder. Hieraus leitet sich die Aufgabe der vorbeugenden feuerwehrbezogenen Maßnahmen und Mitwirkungen bereits im Planungsprozess neuer Stadtteile ab.

Um mit dieser Facharbeit das gestellte Aufgabenziel in die Praxis zu überführen und §1 (1) BHKG bestmöglich in der Planung neuer Stadtteile abzubilden, wird geprüft, wann und in welchem Umfang eine optimale Einbindung der zuständigen Stellen der Gefahrenabwehr in die Planung erfolgen muss und aktuell erfolgt. In der Folge wird ein Anforderungskatalog erstellt, der allen primär Beteiligten der Feuerwehr sowie der verantwortlichen Bauplanungsabteilung

- a. eine einheitliche und verständliche Kommunikationsebene bietet,
- b. eine Übersicht der Fragestellungen bei einer solchen Planung zu jedem betroffenen Fachgebiet der Feuerwehr bietet,
- c. einen Zeitstrahl innerhalb des Planungsverlaufs aufzeigt und
- d. unterstützend von allen anderen beteiligten Stellen¹ als Fachinformation genutzt werden kann.

Der abwehrende Brandschutz sowie der Rettungsdienst sind dabei auf einen funktionierenden vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz in Kombination mit einer darauf abgestimmten Einsatzplanung angewiesen.

1.3 Methodik

Beginnend mit einer umfangreichen Internet- und Literaturrecherche sowie explorativ geführten Interviews werden der Themenbereich abgegrenzt und die rechtlichen Grundlagen erarbeitet. Anhand von Experteninterviews in Anlehnung an Miegl / Näf [4], ergänzt durch Kurzinterviews, sowie der anschließenden Analyse von Planungsverläufen von sich im Bau befindlichen oder jüngst abgeschlossenen Stadtteilen werden die relevanten Fragestellungen herausgestellt.

Für die Interviews wird den Gesprächspartnern vorab auf Wunsch der erarbeitete Fragebogen (Anhang C) zur Verfügung gestellt. Alle Gesprächspartner der Experteninterviews sowie der Kurzinterviews sind in Anhang B zusammengefasst. Die Anhänge D – G sind allesamt aus den geführten Gesprächen entstanden. Ein Personenbezug der ausgewerteten Aussagen ist für diese Facharbeit von keiner grundsätzlichen Relevanz. Es besteht zudem von einigen Interviewpartnern der Wunsch, Aussage und Name nicht in Zusammenhang zu bringen. Auf die Beilegung der dem Verfasser vorliegenden ausführlichen Gesprächsprotokolle wird daher verzichtet.

1.4 Themeneingrenzung

Ist das Baugesetzbuch noch ein deutschlandweit einheitlich geltendes Gesetz, so differieren viele weitere dieses Facharbeitsthema tangierende Rechtsgrundlagen von Bundesland zu Bundesland. Beispielhaft genannt seien die verschiedenen Landesbauordnungen, die Brandschutz-, Rettungsdienst-, und Katastrophenschutzgesetze oder auch Richtlinien und Weisungen.

Darüber hinaus unterscheiden sich die Aufbauorganisationen der Feuerwehren und der Verwaltungen sowohl durch die Bundesländer als auch durch die Größen der Kommune. Genannt seien hier kreisfreie und kreisangehörige Städte, Städte mit Berufsfeuerwehr sowie Freiwilliger Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften, Feuerwehren mit und ohne Rettungsdienst, Feuerwehren als Amt oder als Dienststelle.

Im Kern sind die Problemstellungen, die sich aus der Planung neuer Stadtteile für die Feuerwehren ergeben, unabhängig der Organisationsstruktur. Es kann allerdings einen deutlichen

¹ Träger öffentlicher Belange, wie Umwelt-, Verkehrsamt, Energiewirtschaft, private Leistungserbringer (Planungsbüros, Infrastrukturunternehmen)

Unterschied in der Beteiligung der Fachbehörden machen, ob bspw. die Brandschutzdienststelle Teil der städtischen Feuerwehr oder der Kreisverwaltung ist.

Die in dieser Facharbeit diskutierten Fragen betreffen im Wesentlichen neue Stadtteile, die grundlegend Einfluss auf das Stadtbild, die städtische Infrastruktur sowie die Gefahrenabwehrplanung nehmen. Es handelt sich somit um Stadtteile in Größenordnungen von mehreren Dutzend Hektar Fläche und / oder einem Zuwachs von mehr als 1.000 Wohneinheiten. Diese Stadtteile sind im Regelfall in Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern und damit in Städten mit einer vorhandenen Berufsfeuerwehr anzutreffen. Beispiele solcher neu geplanten Stadtteile aus der jüngsten Vergangenheit und der Gegenwart finden sich in Tabelle 1.

Tabelle 1: Exemplarische Übersicht neuer Stadtteile

Stadt	Stadtteil	Fläche	Wohneinheiten (neu)	Quelle
Hamburg	Grasbrook	46 Hektar	3.000	[5]
Hamburg	Oberbillwerder	118 Hektar	6.000	[6]
Köln	Kreuzfeld	80 Hektar	3.000	[7]
Essen	51	52 Hektar	Mischnutzung	[8]
Duisburg	6-Seen-Wedau	90 Hektar	3.000	[9]
Nürnberg	Lichtenreuth	90 Hektar	3.000 + Universität	[10]
Hannover	Kronsrode	53 Hektar	3.500	[11]
Potsdam	Krampnitz	140 Hektar	4.900 + Gewerbe	[12]

Diese Facharbeit wird aufgrund des Bearbeitungsumfangs auf Städte mit einer Berufsfeuerwehr und somit integrierter Brandschutzdienststelle begrenzt.

2 Städtebaulicher Planungsprozess

2.1 Rechtsgrundlagen

„Die Festsetzung der Fluchtlinien ist auf Förderung des Verkehrs, der Feuersicherheit und der öffentlichen Gesundheit Bedacht zu nehmen, auch darauf zu halten, daß eine Verunstaltung der Straßen und Plätze nicht eintritt. Es ist deshalb für die Herstellung einer genügenden Breite der Straßen und einer guten Verbindung der neuen Bauanlagen mit den bereits Bestehenden Sorge zu tragen.“ (Preußisches Fluchtliniengesetz, 1875) [13]

Mit der Bauleitplanung der Gegenwart soll gem. Baugesetzbuch (BauGB) neben vielen weiteren Aspekten die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung berücksichtigt werden (§1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB). Dabei sind sowohl die privaten als auch die öffentlichen Belange gerecht untereinander aufzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Unter der Bauleitplanung sind sowohl der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan wie auch der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan zu verstehen (§1 Abs. 2 BauGB).

Die Planung neuer Stadtteile findet größtenteils im Rahmen städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen gem. § 165 Abs. 2 BauGB statt [14]. Bei der Planung besteht für die Städte und

Gemeinden die Verpflichtung, die in den Bestandsgebieten erreichten Standards auch im neuen Stadtteil zu halten. Nicht selten wird ein neuer Stadtteil entsprechender Größenordnung als Chance genutzt, die Zukunftsfähigkeit der Stadt zu steigern. Dazu kommen bspw. neue Wohnformen sowie aktuelle Erkenntnisse aus allen Bereichen der Daseinsvorsorge zum Tragen. Eine Transformation auf Bestandsstrukturen kann sich im Nachgang anschließen. [15], [16]

Die finale rechtliche Verantwortung und Entscheidungsgewalt in der Bauleitplanung liegen bei der zuständigen kommunalen Volksvertretung. Ebenso die Verantwortung für die Belange der Gefahrenabwehr, im Konkreten die Bereitstellung von Mitteln sowie die Annahme des Brandschutzbedarfsplans (BSBP)². Die Feuerwehr als Fachbehörde ist unterstützend tätig. Die Bewertung und der Diskurs um einzelne Kriterien wie Verhältnismäßigkeit, wirtschaftliche Zwänge, faktische Gegebenheiten und allgemein die für die Gefahrenabwehrplanung einzusetzenden Mittel müssen durch die zuständigen Gremien erfolgen. [17], [18]

Es ergeben sich (nicht abschließend) aus den folgenden Rechtsquellen Zuständigkeiten und Berücksichtigungsverpflichtungen für die planende Kommune. Die Feuerwehr ist als fachlich zuständige Stelle dabei zu beteiligen:

- BauGB: Aufstellung der Bauleitplanung, Beteiligung der Behörden [14]
- BHKG: Aufstellung, Umsetzung und Fortschreibung des BSBP sowie Sicherstellung der Löschwasserversorgung [3]
- Bauordnung (BauO) NRW: Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Ermöglichung wirksamer Löscharbeiten sowie Verweis auf das BauGB [19]
- Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung (VV BauO NRW): Konkretisierung der Anforderungen aus der BauO [20]
- Rettungsgesetz (RettG) NRW: Bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung mit Leistungen der Notfallrettung [21]

Die Aufgaben der Gefahrenabwehr fallen dabei grundsätzlich gem. der Artikel 30 und 70 GG in die Gesetzgebungskompetenz der Länder [17]. Diese regeln die Aufgaben der Gefahrenabwehr auf den verschiedenen Ebenen des Landes, der Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden [3]. In einigen Bundesländern wie bspw. Nordrhein-Westfalen (NRW) und Mecklenburg-Vorpommern ist die Durchführung einer Brandschutzbedarfsplanung im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden gesetzlich vorgeschrieben [3], [22].

2.2 Planungsablauf

Die Initiative für die Planung neuer Stadtteile kann entweder aus politischem Willen, durch private Investoren oder auch durch die stadt eigene Verwaltung erfolgen. Die Gründe für die Planung können dabei vielschichtig sein. Überplanungen von bereits vorhandenen und nicht mehr genutzten Industrie-, Militär- oder Gewerbeflächen³ kommen genauso vor, wie ein

² siehe § 28 (2) GG, kommunale Selbstverwaltungsgarantie

³ Vgl. Potsdam-Krampnitz, Essen 51, Hamburg-Grasbrook

grundsätzlicher Mehrbedarf an bspw. Wohnraum unter Aufgabe von bisher ungenutzten oder landwirtschaftlichen Flächen⁴.

Der gesamte Planungsprozess baut sich vielschichtig auf. Die konkrete Umsetzung ist von der planenden Stadt abhängig und nicht allgemein gültig. In Abbildung 1 ist ein beispielhafter Ablauf dargestellt. Die Entwurfsphasen I und II sowie die Abschlussphase sind stark vom gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensablauf geprägt. Sie bieten im Vergleich zur Vorphase wenig Spielraum. Ein besonderes Augenmerk soll daher hier auf diese Vorphase gelegt werden.

Nach dem Planungsanstoß wird das städtebauliche Konzept mit Hilfe von z.B. Expertentreffen erstellt. Daran können u.a. die verantwortlichen Fachämter, politische Vertreter aus Stadt- und Bezirksparlamenten sowie externe Berater teilnehmen. Am Ende stehen die Entwicklung eines Leitbildes und die praktischen Umsetzungsmöglichkeiten. Ebenfalls können Oberthemen für den neuen Stadtteil gebildet werden. Öffentliche Foren zur frühzeitigen Information der Öffentlichkeit mit weiterer Ideensammlung ergänzen das Format. Mit dem Aufstellungsbeschluss sowie dessen Bekanntmachung wird die Entwicklung des neuen Stadtteils formal eingeleitet.

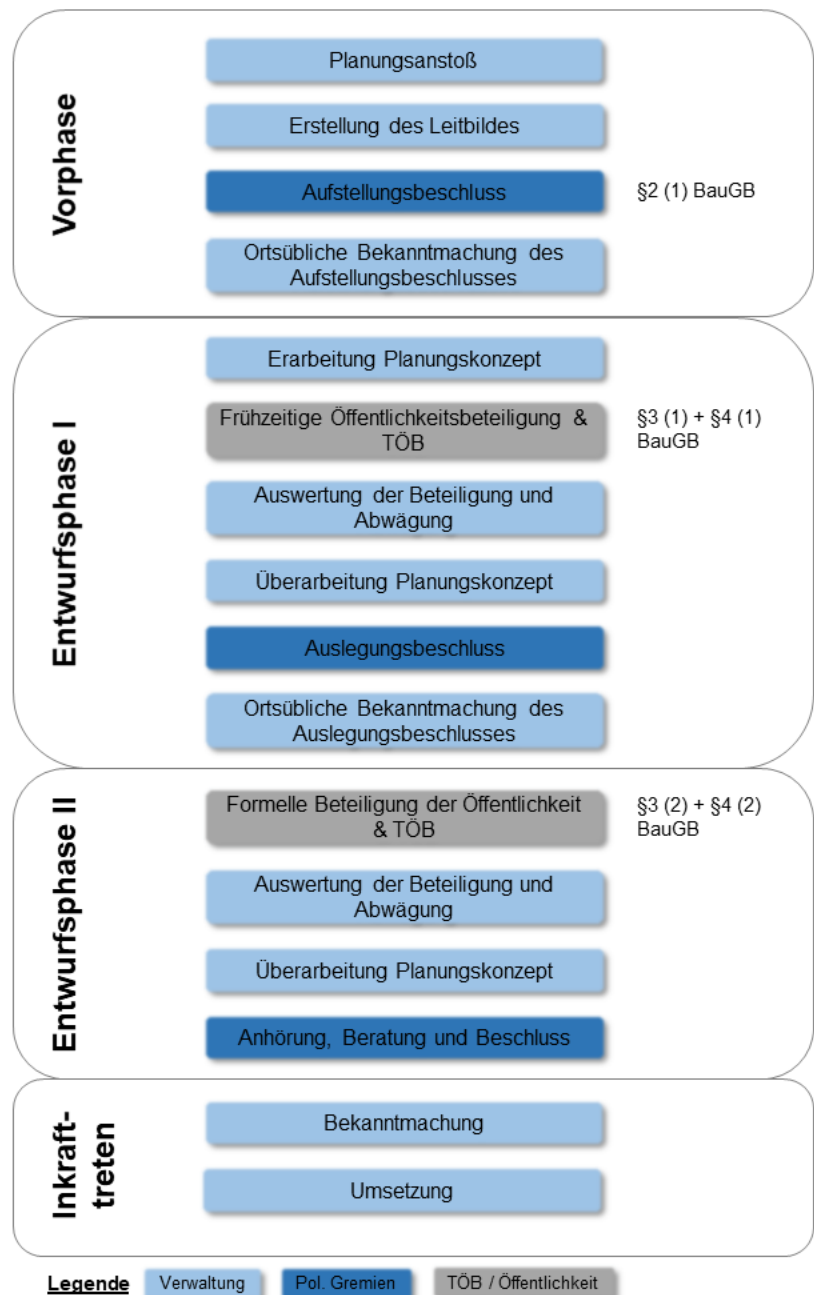


Abbildung 1: Beispielhafter Ablauf Bauleitverfahren

⁴ Vgl. Hamburg-Oberbillwerder

Anschließen sollte sich ein Wettbewerb auf der Basis des Leitbildes. Dieser wird durch das Stadtplanungsamt vorbereitet, ausgeschrieben und ausgewertet. Anforderungen und ggf. gutachterliche Ergebnisse aus den Expertentreffen oder sonstigen Vorbereitungen sollen in den Wettbewerb eingebracht werden.

Das im Wettbewerb ausgewählte Planungsteam entwickelt den Siegerentwurf als Planungskonzept fort, sodass dieser die Grundlage, für die sich anschließenden Beteiligungen gem. BauGB bilden kann [14].

2.3 Einbindung der Feuerwehr

Die Einbindung der Feuerwehren erfolgt spätestens auf Basis des § 4 BauGB, der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB). Dabei sind alle in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden sowohl über die Planungsabsichten zu unterrichten als auch zu einer Stellungnahme zum Planentwurf, sowie der Begründung aufzufordern. [14]

Die Feuerwehren sind im Rahmen der Bauleitplanung immer in ihren Aufgabenbereichen betroffen. Vor allem bei der in dieser Arbeit betrachteten Neuplanung von Stadtteilen ergeben sich für die Feuerwehr bereits in der Vorphase eine Vielzahl von fachlichen Berührungspunkten. Beispielhaft seien an dieser Stelle die Lokalisierung des Planungsgebiets im Stadtgebiet und die Auswirkung auf die im BSBP hinterlegten Planungsziele sowie die Sicherstellung der Erreichbarkeit der geplanten Bebauung genannt.

In den geführten Experteninterviews konnten durch die Gesprächspartner diverse Beispiele genannt werden, in denen eine verspätete bzw. nicht ausreichende Einbindung der Feuerwehr zu längeren Planungszeiten sowie höheren Planungskosten geführt hat. In den durch die Interviewpartner aufgeführten Problemstellungen ging es in nahezu allen Fällen um die Sicherstellung der grundsätzlichen Erschließung sowie der Darstellung der Erreichbarkeit Gebäude. Kollisionspunkte ergeben sich hier u.a. zwischen den hohen gestalterischen Ansprüchen des zukünftigen Quartiers und den rechtlichen Anforderungen an die Rettungswegführung bzw. Flächen für die Feuerwehr [23]. Zwei konkrete Praxisbeispiele dazu finden sich in Anhang G.

In Abbildung 2 und Tabelle 2 wird dargestellt, wie die Befragten den aktuellen Stand der Einbindung der Feuerwehr bewerten und welche Optimierungspotentiale gesehen werden. Die Datenbasis bilden die im Anhang D aufgeführten Antworten.

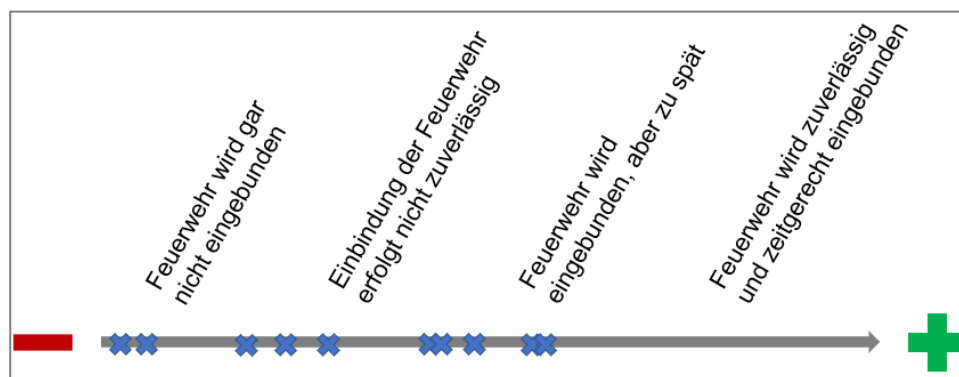


Abbildung 2: Schnittmengen Einbindung der Feuerwehr

Tabelle 2: Optimierung Einbindung der Feuerwehr

Gegenwart	Zukunft	Optimierung
Einbindung erfolgt zu spät oder gar nicht	Frühzeitige Einbindung	Anforderungen der Feuerwehr finden früh Berücksichtigung; Einsparung von Planungszeit und -kosten
Abfrage nicht konkretisiert; basieren auf persönlicher Kenntnis des Gegenübers	Fixierte und bewährte Prozessbeschreibungen; Standards intern wie extern	Personenunabhängige, fachlich fundierte Bearbeitung
Einbindung interner Schnittstellen nach persönlicher Meinung des Bearbeiters	Fixierte und bewährte Prozessbeschreibungen; Standards intern wie extern	Alle Anforderungen finden Berücksichtigung, kein Bedarf an Nachforderungen

Die Ergebnisse der Interviews in Bezug auf mögliche Verbesserungen sind in Anhang F zusammengefasst. Bemerkenswert sind die Punkte Verständlichkeit, Koordination, Standards und Konstanz, die von einer Vielzahl der Befragten genannt wurden. Das sich daraus ergebende Verbesserungspotential spiegelt auch die Meinung des Verfassers wider.

Es kann von Seiten der Feuerwehr nicht davon ausgegangen werden, dass ein ausreichendes Verständnis externer Beteiligter für die Belange der Feuerwehr vorhanden ist. Sieht das Planungsamt bspw. auf dem Stadtplan zwei Feuerwachen in der Nähe des zu planenden Gebiets, wird die Notwendigkeit für einen neuen oder anderen Standort nicht zwangsläufig erkannt. Die zuständige Feuerwehr erkennt jedoch, dass u.U. weder die Hilfsfristen, noch die Personal- und Fahrzeugausstattung der vorhandenen Standorte ausreichend sind.

Fachliche Begriffe und Definitionen sorgen selbst innerhalb des Feuerwehrwesens für unterschiedliche Interpretationen. Beispielhaft sei an dieser Stelle der Begriff der „Hilfsfrist“ genannt, der je nach Bundesland, Organisation und Region in seinen Eigenschaften Beginn, Ende und Dauer stark variiert [24], [25], [26]. Fachempfehlungen von Verbänden wie dem Deutschen Feuerwehrverband (DFV) oder der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF), die als anerkannter Stand der Technik gelten, machen das Verständnis für feuerwehrfachliche Laien wie oben beispielhaft genanntes Planungsamt nicht leichter [27].

2.4 Schlussfolgerung

Entscheidungen des Rates zur Bauleitplanung haben direkte Auswirkung auf die Brandschutzbedarfsplanung und sind damit eng mit dem Schutzniveau der Gemeinde und der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verbunden. Nachvollziehbare Beschlüsse und konkludentes Handeln obliegen der Politik, um nicht mit einer Entscheidung im Bauplanungsrecht gegen einen bestehenden, nicht fortgeschriebenen BSBP bspw. in den Faktoren der Planungsziele zu verstoßen.

Eine Planung entgegen dem selbst beschlossenen Schutzniveau kann der Gemeinde als Organisationsverschulden ausgelegt werden [28]. Es ist in diesem Fall sogar zu prüfen, ob in der weiteren Folge Baugenehmigungen noch erteilt werden dürfen, obwohl bekannt ist, dass das durch den Rat der Kommune beschlossene Schutzniveau für die zu erstellenden Bauten nicht eingehalten werden kann. Durch die Feuerwehr erteilte, aber im weiteren Verfahren

nicht berücksichtigte, fachliche Hinweise können ebenfalls eine Versagung der Genehmigung zur Folge haben⁵. Grundsätzliche Problemstellungen bzw. strittige den Brandschutz betreffende Lösungsmöglichkeiten müssen politisch entschieden werden.

Die bisher stattfindende Einbindung der Feuerwehr ist in der Regel nicht ausreichend. Teilweise gleicht es einem Glücksspiel, ob eine Einbindung überhaupt erfolgt und wenn ja in welchem Umfang. Neben der Erfüllung der eigenen feuerwehrtechnischen Anforderungen ist eine frühzeitige Einbindung der Feuerwehr auch erforderlich, um beratend tätig werden zu können. Es sollte im Rahmen des modernen Dienstleistungsgedankens nicht ausschließlich auf „genehmigungsfähig“ oder „nicht genehmigungsfähig“ geprüft und geantwortet werden. Durch die Feuerwehr besteht ausreichender Fachverstand, um bspw. die Alternativen zur Führung des zweiten Rettungsweges aufzuzeigen und auf die Folgen hinzuweisen⁶.

Stellt die Feuerwehr ihre Belange dar, so sind im Sinne der Transparenz und des gegenseitigen Verständnisses drei Aspekte besonders zu beachten:

1. Alle aufgezeigten Belange sind von Seiten der Feuerwehr umfangreich kausal zu begründen. So wird ermöglicht, dass
 - a. „der Brandschutz“ bzw. „die Feuerwehr“ nicht als Kostentreiber oder Verhinderer dargestellt werden; die tatsächlichen Ursachen liegen aber z.B. in abgehobenen Gestaltungs- oder Nutzungskonzepten oder in nicht abgestimmten, fehlerhaften Vorplanungen bzw. zu später Einbindung,
 - b. die Umsetzung tatsächlich die Belange der Feuerwehr bedienen,
 - c. zeit- und finanziell aufwändige Nachforderungen vermieden werden,
 - d. alle beteiligten Fachbereiche / Gewerke ineinandergreifen können.
2. Es ist klar zu kommunizieren, ob zum jeweiligen Zeitpunkt lediglich die Fachmeinung einer Abteilung der Feuerwehr abgefragt wurde oder es sich bereits um die Belange der gesamten Feuerwehr handelt. Im erstgenannten Fall sollten weitere Abfragen folgen. Es ist allerdings ratsam, durch feuerwehrinterne Anweisungen festzulegen, auf Anfragen dieser Art nur unter Beteiligung aller betroffenen Fachbereiche geschlossen zu antworten.
3. Es ist darzulegen, ob als Basis der aufgezeigten Belange eine gesetzliche Grundlage, eine Norm oder der Stand der Technik dient. Forderungen, die bspw. nur einen Wunsch der Feuerwehr darstellen, sind als solche zu kennzeichnen.

Für die weitere, andauernde Einbindung der Feuerwehr in den gesamten Planungsprozess spricht, dass Änderungen im Entwurf jederzeit Auswirkungen auf feuerwehrrelevante Belange haben können⁷. Es ist daher erforderlich, nach jeder Änderung, aber spätestens vor der finalen Version alle Ämter nochmals zu beteiligen.

Die Feuerwehr handelt im Sinne ihres Auftrags, wenn sie als Fachbehörde ihre Anforderungen initiativ einbringt. Dazu gehört auch eine aktive Kommunikation mit benachbarten Ämtern

⁵ Vgl. Anhang G, Beispiel 2

⁶ Vgl. 3.4.1 Feuerwehrtechnische Fachberatung

⁷ Vgl. Anhang G, Beispiel 1

zur Leistungsfähigkeit sowie den Bedarfen der Feuerwehr. Standards durch bspw. Prozessbeschreibungen können allen Beteiligten zur Erreichung eines höheren Ergebnissniveaus helfen.

Die Tragweite von Beschlüssen in der Bauleitplanung dieser Größenordnungen für die gesamte Kommune und dementsprechend auch die Feuerwehr sollte jedem im Planungsprozess eingebundenen Feuerwehrbeamten klar und nachvollziehbar sein. Einen Ansatz dazu liefert diese Facharbeit. Diverse der in Anhang F erwähnten Punkte lassen sich nicht nur auf die Planung von neuen Stadtteilen anwenden. Sie können zum Standard im alltäglichen Dienst und zu einer Selbstverständlichkeit werden.

3 Anforderungskatalog

3.1 Vorbemerkung

In den vorangegangenen Kapiteln sind die rechtliche Grundlage sowie der aktuelle Stand der Planungsprozesse aufgeführt. Über allen Planungsvorgängen steht für die Feuerwehr das Ziel, Schaden von Menschen, Tieren, Umwelt und Sachwerten vermeiden oder abwenden zu können. Dem müssen im Schadenfall die anrückenden Kräfte entsprechend der kommunalen Zielvorgaben gerecht werden können. Auch die Auswirkungen der Neuplanungen auf bereits bestehende Gebiete sind relevant.

Ein neuer Stadtteil hat dabei vielschichtige Auswirkungen auf eine Vielzahl der Arbeitsbereiche der Feuerwehr. Die Anforderungen daraus sollen in den folgenden Abschnitten benannt werden. Auch mögliche Fallstricke im Planungsverlauf sollen betrachtet werden.

Die die Feuerwehr betreffenden Anforderungen sind in externe und interne Anforderungen unterteilt. In den externen Anforderungen sind die Themenbereiche aufgeführt, in denen die Feuerwehr beratend tätig wird (Erschließung, Löschwasser) bzw. wo sie als ein Nutzer von vielen betroffen ist (Verkehr, Informationstechnologie). Die internen Anforderungen spiegeln die Themen wider, die ausschließlich das Amt Feuerwehr betreffen und die vorrangig nicht andere Ämter tangieren (Personal, Feuerwehr-Haushalt, Standorte).

3.2 Anforderungen Feuerwehr - extern

3.2.1 Löschwasserversorgung

In der Fachempfehlung des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) werden die Anforderungen seitens der Feuerwehr präzisiert. Sie umfassen u.a. die Anordnung und Abstände von Hydranten sowie konkretisieren den Löschwasserbedarf. [27]



Abbildung 3: Anforderungen Löschwasserversorgung

Bei der Löschwasserversorgung wird differenziert in Grundschatz sowie den darüberhinausgehenden Objektschutz. Der Grundschatz orientiert sich an der baulichen Nutzung entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) [29] sowie der Gefahr der Brandausbreitung. Zur Ermittlung des Grundschatzbedarfs sind die Richtwerte im Arbeitsblatt W 405 in einer tabellarischen Übersicht zusammengefasst [30]. Bei mehreren Werten gilt der jeweils größere. Der Nachweis ist für eine Entnahmezeit von mindestens 2 Stunden zu führen.

Ein erhöhter, objektbezogener Löschwasserbedarf wird durch die zuständige Brandschutzdienststelle festgestellt. Der vorhandene Grundschatz ist zu berücksichtigen. Die Beurteilung, ob die Leistungsfähigkeit des Trinkwassernetzes für die Bereitstellung der erforderlichen Löschwassermenge ausreichend ist, liegt in der Zuständigkeit der Wasserversorgungsunternehmen, ebenso die Beachtung von Füllstandsschwankungen⁸ oder Tidenhub⁹.

3.2.2 Erschließung / Flächen für die Feuerwehr

Ein für die Feuerwehr wesentliches Prüfkriterium in der Bebauungsplanung ist die grundsätzliche Erreichbarkeit des Stadtteils und der einzelnen Grundstücke sowie die grundsätzlich mögliche Sicherstellung eines zweiten Rettungsweges auf Basis der vorgeplanten Grundstücksnutzung. Auch die Gesamterschließung des Stadtteils unter Berücksichtigung von Topografie und Umwelteinflüssen ist zu beachten. In Stadtteilen wie bspw. der Hamburger Hafencity, die vollständig von Wasser umgeben sind, sind nicht alle öffentlichen Verkehrswege zwingend hochwassersicher gestaltet. Ein gemeinsames Vorgehen mit dem Fachbereich Einsatzplanung / Einsatzkonzeption der Feuerwehr ist angeraten.

Anforderungen

Sicherstellung von grundsätzlicher Erreichbarkeit und Flächen für die Feuerwehr

Grundlagen

§§ 30 ff. BauGB
§ 5 BauO NRW
Sonderbauverordnungen

Ausführungshinweise

Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr
Kompendium Flächen für die Feuerwehr
Berücksichtigung von Normfahrzeugen

Abbildung 4: Anforderungen Flächen für die Feuerwehr [55]

Die Sicherstellung des Zweiten Rettungsweges aus Gebäuden über Leitern der Feuerwehr setzt voraus, dass die dafür erforderlichen Flächen gem. Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr¹⁰ bereits in der Bauleit- und Verkehrsflächenplanung berücksichtigt werden [31]. Zusätzlich setzen Aufstellflächen im öffentlichen Verkehrsraum voraus, dass die Straßen ausreichend dimensioniert sind sowie keine Hindernisse¹¹ vorhanden sind [32], [33]. Wird vom geforderten und gesetzlich hinterlegten Standard abgewichen, ist die Sicherstellung der Schutzziele anders zu gewährleisten. Solche individuellen Lösungen sind oftmals mit deutlichen Mehrkosten und längeren Planungszeiten verbunden. [34]

⁸ In bspw. Löschwasserteichen oder Talsperren durch zu geringe Niederschläge

⁹ Der mittlere Tidenhub der Elbe im Hamburger Hafen beträgt 3,66m

¹⁰ Über die Anlage zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW, Teil A 2.2.1.1 eingeführt [64]

¹¹ Oberleitungen, Trafostationen, Beleuchtungseinrichtungen

Einfluss auf die Begutachtung der Planungen durch die Feuerwehr nehmen auch weitere gesellschaftliche und ökologische Aspekte, aus denen sich Anforderungen ergeben:

- Die Straßenbegrünung mit gewünschtem Kronenschluss kann in Konflikt mit der Sicherstellung des Zweiten Rettungsweges über Drehleitern stehen. In den Planunterlagen sind die max. Ausmaße der Bäume aufzunehmen. Bei Bedarf sind Auflagen wie regelmäßiger Freischnitt für spätere Baugenehmigungsverfahren festzulegen.
- Die Rad- und Fußwegflächen, sofern nicht für Feuerwehrfahrzeuge nutzbar, müssen auf die Abstände zwischen Aufstellflächen und erreichbaren Fenstern angerechnet werden. Alternativ sind die Rad- und Fußwege als Aufstellflächen nutzbar zu machen.
- Öffentliche Wege und Flächen wandeln sich von ehemals „Fluren“ zu „Wohnzimmern“ der Öffentlichkeit. Neben Sitzmöglichkeiten und kleinen Grüninseln stehen zukünftig Mobilitätsstationen mit z.B. Paket-, Leihfahrrad- und Carsharing-Stationen im öffentlichen Raum zur Verfügung. Die Einsatzabwicklung der Feuerwehr darf durch diese zusätzlichen Einbauten nicht behindert werden.

3.2.3 Informations- und Kommunikationstechnik

Die Feuerwehr fordert eine ausreichende Netzabdeckung des BOS-Digitalfunks, um ihren Aufträgen gem. BHKG und der BauO NRW nachzukommen. Bei der Planung neuer Stadtteile wird durch die zuständige autorisierte Stelle¹² (AS) mit Funkplanungstools geprüft, ob die Abdeckung unter Berücksichtigung der vorhandenen Digitalfunkanlagen, der Topografie sowie der geplanten Gebäudestruktur weiterhin gewährleistet werden kann. Ist dies nicht der Fall, wird entweder über die Antennenausrichtung oder die Schaffung anderer bzw. neuer Antennenstandorte die Versorgung gewährleistet. Eine aktive Einbindung der AS in die Planungen ist dafür Voraussetzung.

Anforderungen

Ausreichende Funkabdeckung gem. länderspezifisch festgelegter GAN-Stufen

Grundlagen

BHKG (u.a. §§ 3, 28, 44)
§ 14 BauO NRW

Ausführungshinweise

FAQ Digitalfunk BOS
BOS-Funkrichtlinie
Kommunale Handbücher zum Digitalfunk
FwDV 7 / 810

Abbildung 5: Anforderungen IKT [65]

Auch innerhalb von Gebäuden hat die Feuerwehr die Anforderungen, jederzeit auf eine flächendeckende Funkversorgung zurückgreifen zu können. Die Notwendigkeitsprüfung für die Versorgung einzelnen Gebäude mit z.B. einer Gebädefunkanlage erfolgt allerdings nicht im Rahmen der Städteplanung, sondern konkret im Rahmen des Bauantragsverfahrens.

¹² „Die Autorisierten Stellen dienen den Nutzer/-innen des jeweiligen Landes bzw. des Bundes als zentrale Ansprechstelle in sämtlichen, den Digitalfunk BOS betreffenden, Angelegenheiten.“ [51]

3.2.4 Verkehrsführung / Verkehrsentwicklung

Für die Feuerwehr hat die Entwicklung von Verkehrskonzepten substantielle Bedeutung. Vor allem bei hauptamtlich besetzten Wachen macht die Anfahrtszeit den größten Zeitraum innerhalb der Hilfsfrist aus. Ist die Einhaltung der Hilfsfrist für das Planungsgebiet fraglich, so ist vorab eine Berechnung durchzuführen. Verkehrstechnische Optimierungen können eine spürbare Zeitersparnis bringen und die relevanten Eintreffzeiten im betrachteten Gebiet verkürzen [35].

Anforderungen

Einhaltung der kommunal festgelegten Hilfsfristen
Erzielen von kurzen Eintreffzeiten (geringe Interventionszeiten)

Grundlagen

§ 3 BHKG
Brandschutzbedarfsplan der Kommune

Ausführungshinweise

Beachtung von Mobilitätskonzepten
Verkehrsflussoptimierung

Abbildung 6: Anforderungen Verkehrsfluss

Es ergeben sich folgende detaillierte Anforderungen, um einen ausreichenden Verkehrsfluss im Sinne der Feuerwehr gewährleisten zu können:

- Erhaltung von ausreichend Fahrspuren zur Bildung von Rettungsgassen sowie Ausweichflächen, um die Schaffung einer „Freien Bahn“ gem. §38 (1) Straßenverkehrsordnung (STVO) zu ermöglichen [36]. Keine bauliche Reduzierung in Hauptverkehrsachsen von 3/3 bzw. 2/2 auf 1/1 zur Stärkung des ÖPNV bzw. des Fahrradverkehrs
- Parallele Nutzung von Busspuren oder Schienenwegen¹³ durch Feuerwehrfahrzeuge
- Vermeidung von Bodenschwellen zur Verkehrsberuhigung: kritisch v.a. für den Transport von Patienten im Rettungsdienst
- Ausführung von Fahrradstraßen in einer Art und Weise, dass eine Nutzung durch Einsatzfahrzeuge bei gleichzeitiger Ausweichmöglichkeit der Radfahrer möglich ist [37]
- Berücksichtigung der Befahrbarkeit für die Feuerwehr der sog. „Letzten Meile“¹⁴ in neuen Stadtteilen, die bewusst ohne Individualverkehr geplant werden.
- Vermeidung von Engstellen durch Abstimmung mit Konzepten anderer Verkehrsteilnehmer wie z.B. Müllentsorgung, Paketdienstleitungen, etc.
- Sicherstellung von Ausweich- und Wendemöglichkeiten für Feuerwehrfahrzeuge trotz Barrierefreiheit im ÖPNV bei bestehenden (Schienen)Fahrzeugen mit hohem Einstieg und entsprechend hohen Absätzen an den Haltestellen.

Um den Verkehrsfluss für eine möglichst kurze Anfahrzeit der Feuerwehr und ggf. weiterer Behörden der Gefahrenabwehr steuern zu können, finden bereits einbindende Pilotversuche zur intelligenten Verkehrssteuerung in einigen Städten statt [38]. Ein flächendeckender Rollout dieser Projekte ist erst in einigen Jahren zu erwarten. Ebenfalls eine Verkürzung von Fahrzeiten verspricht die sog. Blaulichtnavigation unter Nutzung sekundengenaue Verkehrs-

¹³ Unter der Voraussetzung, dass sich die Schienenwege nicht im eigenständigen Gleisbett befinden

¹⁴ Aus verkehrsplanerischer Sicht die Distanz zwischen Zielort und dem nächsten Zugangspunkt zum ÖPNV [53]

daten. Bei der Planung von neuen Stadtteilen sollte daher der Einbau der technischen Komponenten sowie die Möglichkeit der Datenverfügbarkeit von Seiten der Feuerwehr mit betrachtet werden.

Neben der reinen Anfahrzeit zum Einsatzort ist für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr die Zeitspanne für die Anfahrt zum Feuerwehrhaus mit in die Betrachtung einzubeziehen¹⁵. Mit Hilfe anonymer Wohnort - Gerätehaus - Analysen sind vorab Prognosen zur Eintreffzeit der Einheiten für das angestrebte Schutzziel zu erstellen, um Abweichungen feststellen zu können. Auch ist eine Abschätzung erforderlich, wie sich Eintreffzeiten und die Mitgliederstärken durch Faktoren wie Wohnort- oder Arbeitgeberwechsel sowie neue Verkehrswege positiv wie negativ entwickeln können. Dies kann direkten Einfluss auf die Standortwahl haben. Eintreffzeiten und -stärken dürfen sich nicht negativ entwickeln.

3.2.5 Umweltverträglichkeitsprüfung / Katastrophenschutz

Die Zuständigkeit für die Umweltverträglichkeitsprüfung und Katastrophenschutz liegen nicht zwangsläufig im Bereich der Feuerwehr. Sofern betroffen, sind aus Sicht der Feuerwehr bzw. der Katastrophenschutzbehörde im wesentlichen Fragen zu Auswirkungen der neuen Stadtteile auf bestehende Strukturen zu klären.

Bei bestehenden Störfallbetrieben ist nach Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie¹⁶ sicherzustellen, dass zwischen dem Betriebsbereich nach §3 Abs. 5a BImSchG und den zu planenden Wohngebieten bzw. öffentlich genutzten Flächen ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt. Die Vorgaben sind dabei sowohl für die Errichtung sowie Veränderung von betroffenen Betrieben als auch für die Einrichtung bzw. Entwicklungsplanung in der Nachbarschaft bindend [39], [40]. Der unbestimmte Rechtsbegriff „angemessen“ wird im Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit näher eingegrenzt [41]. Es sind Achtungsgrenzen definiert, die auf sog. „Dennoch-Störfällen“¹⁷ basieren. Anhand dieser Achtungsgrenzen kann eine Einschätzung abgegeben werden, ob Auswirkungen für die angestrebte Bauleitplanung bestehen oder nicht.

Anforderungen

Konfliktfreiheit mit bestehenden Strukturen
Prüfung witterungsbedingter Einflüsse

Grundlagen

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
BHKG

Ausführungshinweise

Seveso-III-Richtlinie
Leitfaden KAS-18
Europäische Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken

Abbildung 7: Anforderungen Umweltverträglichkeit

¹⁵ Die Einbindung der Freiwilligen Feuerwehr in die Schutzziel-Berechnung differiert zwar in Kommunen mit Berufsfeuerwehr, ist aber flächendeckend vorhanden.

¹⁶ Einführung in deutsches Recht durch § 50 BImSchG [39]

¹⁷ Störfälle, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können

Ebenfalls im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist zu untersuchen, ob die angestrebten Planungen Auswirkungen auf umwelt- bzw. witterungsbedingte Katastrophenschutzszenarien haben können. Hierunter fallen die Hochwassersicherheit mit z.B. Ausgleichsflächen und Strömungsverläufen genauso wie Geröll-, Muren- oder Schneeabgänge.

3.2.6 Brandschutzbedarfsplanung

Eine schnelle und zielführende Gefahrenabwehr kann nur gewährleistet werden, wenn sich die beschriebenen Risiken und die ihr entgegenstehenden Möglichkeiten zur Schadensbekämpfung auf den aktuellen Stand beziehen. Brandschutzbedarfspläne sind daher spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben [3]. Ändert sich das Gefahrenpotential jedoch wesentlich gegenüber dem beschriebenen Stand, so hat die Fortschreibung unverzüglich zu erfolgen [42]. Bei der Planung von neuen Stadtteilen ist von einer solchen beschriebenen wesentlichen Änderung auszugehen. In den Stadtteilen ist auf Grund der geplanten Rahmenparameter¹⁸ mit bemessungsrelevanten Szenarien zu rechnen [28]. Auch eine Veränderung der Mitgliederstruktur der Freiwilligen Feuerwehr ist nicht auszuschließen.

Anforderungen

- Fortschreibung Brandschutzbedarfsplan und dessen Umsetzung
- Aktualisierung Risikoanalyse
 - Überprüfung und ggf. Anpassung der Planungsziele
 - Anpassung der vorzuhaltenden Ressourcen

Grundlagen

§ 3 BHKG

Ausführungshinweise

Kommentar BHKG
Berücksichtigung von Entwicklungstendenzen

Abbildung 8: Anforderungen BSBP

Die Grundlage des BSBP stellt nach [42] die **Risikoanalyse** dar. Notwendige Datengrundlagen müssen bspw. durch die zuständigen Fachbehörden und Unternehmen¹⁹ oder durch die Betreiber von besonders gefährdeten Einrichtungen an die Kommune übermittelt werden. Gleichzeitig ist auch die bereits vorhandene, tatsächliche Belastung der Feuerwehr zu betrachten [3].

Mit den **Planungszielen** sowie dessen Erreichungsgrad wird durch die politischen Verantwortlichen das Sicherheitsniveau der Kommune festgelegt. Dabei können erkennbar unzureichende Brandschutzbedarfspläne als auch deren fehlende oder mangelhafte Umsetzung haftungs- sowie strafrechtliche Relevanz besitzen [42].

Es ist also zwingend geboten, den BSBP im Rahmen der Stadtteilplanung fortzuschreiben und die vorzuhaltenden **Ressourcen** der überarbeiteten Risikoanalyse anzupassen. Die dabei relevanten vier Planungselemente der Feuerwehr (Organisation, Standorte, Fahrzeuge und Geräte sowie Personal) werden in 3.3 Anforderungen Feuerwehr - intern beleuchtet. Der BSBP bedarf gem. § 41 (1) Satz 2 Nr. u Gemeindeordnung (GO) NRW eines Ratsbeschlusses,

¹⁸ Hohe Anzahl Wohneinheiten, unterstützende Infrastruktur wie Schulen, Kindergärten, Gewerbe

¹⁹ z.B. Bauaufsichts- und Umweltbehörde, Wasser- und Energieversorgungsunternehmen

er erfährt damit eine Selbstbindungspflicht innerhalb der Gemeinde. Darüber hinaus ergibt sich die Umsetzungspflicht aus § 3 (3) BHKG [3], [35].

Dabei ist zu beachten, dass sich eine konkrete Analyse und damit eine präzise und vollständige Erfassung der vorhandenen Gefahrenpotenziale erst sehr spät innerhalb des Planungszyklus neuer Stadtteile realisieren lässt. Oftmals ist es erst im Rahmen der Baumaßnahmen möglich, präzise Abschätzungen zu leisten. **Entwicklungstendenzen** und Prognosen müssen aber frühestmöglich in die Planung mit eingehen [28]. Die Möglichkeit Tendenzen abzuschätzen bietet u.a. die KGSt mittels der aktiven Vergleichsringe Feuerwehr [43].

3.3 Anforderungen Feuerwehr - intern

3.3.1 Koordinierende Stelle

Feuerwehrintern ist eine koordinierende Stelle für die Planung des neuen Stadtteils abzustimmen, um allen Beteiligten intern wie extern gerecht zu werden und sich auf eine einheitliche Sprachregelung zu einigen. Für die Vertretung nach außen, bspw. gegenüber anderen Ämtern oder Planungsbüros, ist es ratsam,

- a. eine koordinierende Stelle zu benennen,
- b. die Aufgaben und Zuständigkeiten dieser Stelle klar zu beschreiben,
- c. das Vorhandensein einer solchen Stelle intern zu kommunizieren und
- d. die koordinierende Stelle mit ausreichend Entscheidungskompetenz innerhalb des Planungsprozesses auszustatten.

Anforderungen

Konfliktfreie Koordination der eigenen Bedarfe
Einheitliche Kommunikation nach innen und außen

Grundlagen

Ohne gesetzliche Grundlage

Ausführungshinweise

Je nach Vorhabengröße sowie vorhandenen Strukturen innerhalb der Feuerwehr → Einrichtung einer Projektstruktur

Abbildung 9: Anforderungen koordinierende Stelle

3.3.2 Personalakquise

Bei jeder größeren städtebaulichen Veränderung ist frühzeitig eine Stellenanpassung zu prüfen. Ein komplett neuer Standort ohne Personalverschiebung von vorhandenen Standorten kann einen Aufwuchs von mehr als 100 Stellen bedeuten²⁰. Hier sind die nachgeordneten Bedarfe zur Anpassung der Organisationsstruktur, z.B. ein erhöhter Bedarf an Fachlehrern zur Aus- und Fortbildung, noch nicht betrachtet. Die Kapazitäten am Personalmarkt, sowohl für Auszubildende als auch fertig ausgebildetes Personal, sowie die der Ausbildungsabteilung bilden hier eine Grenze, die eine frühe Abstimmung erfordert. Aus Tabelle 3 ergibt sich eine Übersicht über mögliche Herausforderungen und zugehörige Lösungsmöglichkeiten bei der Personalakquise.

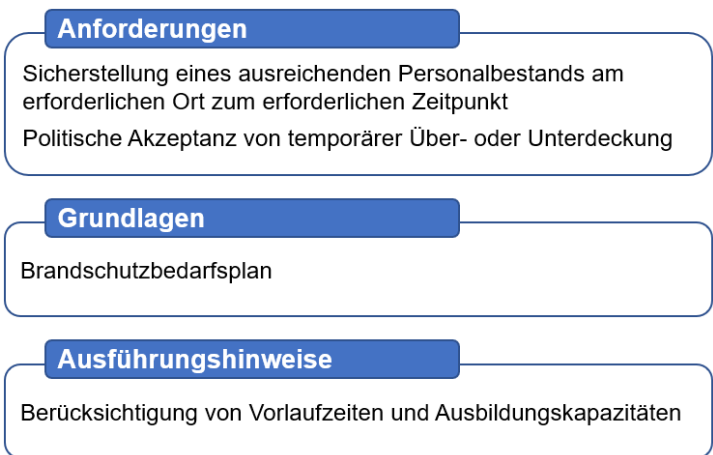


Abbildung 10: Anforderungen Personalakquise

Tabelle 3: Herausforderungen Personalakquise

Herausforderung	Anforderung / Lösungsmöglichkeit
Ausgeschöpfter Personalmarkt	Ganzheitliches Personalmarketing unabhängig von der Stadtteilplanung
Begrenzte Ausbildungskapazitäten	Konstante Ausbildung über längeren Zeitpunkt bereits vor dem Bedarf
Zentrale (landesweite) Zuteilung von Lehrgangsplätzen ²¹	Frühzeitige Beantragung des gestiegenen Bedarfs
Temporäre Über- oder Unterdeckung durch begrenzte Ausbildungskapazitäten	Politische Akzeptanz herstellen

Werden im Rahmen der Organisationsbetrachtung komplett neue Stellen eingerichtet, so ist im Vorfeld noch eine Stellenbeschreibung und –bewertung erforderlich. Dies geschieht durch die zuständige Fachabteilung in Zusammenarbeit mit der Personalabteilung. Es muss somit mit weiterer Vorlaufzeit je nach Auslastung der Personalabteilung gerechnet werden.

Auswirkungen auf die Personalverfügbarkeit in der ganzheitlichen Betrachtung kann die Planung neuer Stadtteile zusätzlich bei der Freiwilligen Feuerwehr haben. Faktoren sind die Verlagerung von Wohn- und Arbeitsplätzen der vorhandenen Mitglieder, die Gewinnung neuer Mitglieder oder auch der Verlust von Mitgliedern.

²⁰ Vereinfachte Modellrechnung für Feuerwache mit 16 Funktionen Brandschutz, 6 Funktionen Rettungsdienst bei Personalfaktor 5 = 110 Stellen

²¹ In NRW z.B. die Lehrgänge BIII und BIV am Institut der Feuerwehr [56], [57]

3.3.3 Haushaltsplanung

Die finanziellen Mehrbedarfe für neue Stadtteile sind zeitnah mit in den Haushalt der Feuerwehr aufzunehmen. Bei langen Projektlaufzeiten sind bereits Kosten für die Planung²² vorzusehen. Ebenso sind Mittelbedarfe für den darauffolgenden (Doppel)Haushalt²³ voranzumelden. Dabei sind sowohl Sach- als auch Personalkosten zu berücksichtigen.

Bei der Anmeldung von Bedarfen ist, wie an anderen Stellen dieser Arbeit bereits ebenfalls erwähnt, eine sehr klare und verständliche Begründung erforderlich. Zusätzlich ist es im Sinne des Controllings erforderlich, einen begründeten Zeitrahmen für den Mittelabfluss zu hinterlegen. Fehlt dies oder fließen die Mittel nicht wie geplant ab, kann es bei der Anforderung weiterer Mittel im Projektverlauf zu Schwierigkeiten kommen.

Bei der Ablehnung der Haushaltsplanung, nur begrenzt für das Neubauprojekt zur Verfügung stehenden Mitteln oder fremdgeführten Haushalten und erkennbarer Ablehnung der Mittelerhöhung auf Grund von Mangelverwaltung (Konkurrenz der Bedarfsträger) sind widersprüchliche Beschlüsse durch die Feuerwehr aufzuzeigen²⁴.

3.3.4 Standortplanung / Beschaffungen

Der BSBP ist als Entwurf mit dem geplanten Stadtteil fortzuschreiben. Im Entwurfsstadium erfolgt dies ohne politische Freigabe und stellt ggf. Bedarfe dar bzw. kann gegenüber der Politik dafür verwendet werden. Durch dieses Verfahren (Herleitung der Bedarfe aus einem BSBP-Entwurf) bleiben die Begründungen auch bei der späteren politischen Abstimmung des neuen

Anforderungen

Anpassung der Haushaltsplanung
Aufzeigen von widersprüchlichen Beschlüssen des zuständigen politischen Gremiums

Grundlagen

Landeshaushaltsordnung NRW

Ausführungshinweise

Beachtung der Vorlaufzeiten (Einzel- / Doppelhaushalt)
Frühzeitige Anmeldung von Mehrbedarfen
Sicherstellung des Mittelabflusses

Abbildung 11: Anforderungen Haushaltsplanung

Anforderungen

Sicherstellung der geforderten Standortstruktur

Grundlagen

Brandschutzbedarfsplan

Ausführungshinweise

Berücksichtigung von potentielltem Mehrbedarf an Ausrüstung
Berücksichtigung von eigenen Umsetzungsfristen (Planung & Ausführung)

Abbildung 12: Anforderungen Standortplanung

²² Personal der koordinierenden Stelle, provisorische Standorte im Baufeld

²³ Vermehrt setzt sich in Deutschland die Planung in Doppelhaushalten durch

²⁴ Wird durch die kommunale Volksvertretung ein Erreichungsgrad für ein Schutzziel definiert, ohne der Feuerwehr Mittel für den erforderlichen Personalkörper zu stellen, ist die Entscheidung nicht logisch aufeinander aufbauend.

BSBP und den folgenden Haushaltsplanungen schlüssig und für die Politik nachvollziehbar.

Die Dimension der Hilfsfristen wird zu einem entscheidenden Teil durch die Lage und Anbindung der Standorte bestimmt und ergibt sich aus dem BSBP. Die in Tabelle 4 aufgeführten Herausforderungen stellen dar, dass eine frühzeitige Einbindung der Feuerwehr große Auswirkungen auf den Erfolg der weiteren Standortplanungen hat. Bestehende Standorte besitzen oft keine Flächen- oder Stellplatzreserven, die für eine Erweiterung zur Verfügung stehen.

Ein Randaspekt, der mitunter aber sehr weitreichende Auswirkungen haben kann, betrifft die Standortplanung von Freiwilligen Feuerwehren (FF). Eine Neuplanung von Standorten der FF kann mit der Veränderung von Reviergrenzen und / oder der Zusammenlegung von Standorten einhergehen. Diese Themen werden in den Kreisen der Freiwilligen Feuerwehren mit sehr viel Herzblut diskutiert und sind teilweise auch emotional behaftet. Um keine Mitglieder zu verlieren, besteht die Anforderung einer sehr frühzeitigen Information der Betroffenen.

Tabelle 4: Herausforderungen Standortplanung

Herausforderung	Anforderung / Lösungsmöglichkeit
Großer Grundflächenbedarf für Neubauten (Größenbereich 6.000 – 15.000m ² für eine Feuer- und Rettungswache)	Frühzeitige Einbindung und entsprechend frühzeitige Standortfindung mit Sicherung der Flächen Einbindung der Standorte (vorrangig Rettungswachen / FF-Standorte auf Grund des geringeren Platzbedarfs) in Gebäude mit weiteren Nutzern, bspw. EG/1.OG Rettungswache, weitere Geschosse externe Büronutzung.
Störungsfreie An- und Abfahrt der Einsatzfahrzeuge	Vermeidung von Engstellen wie bspw. Bahnverkehr, Rad-schnellwege, Mittelinseln, Fahrbahnverengungen, Rückstau aus dicht stehenden Fußgängerampeln in direkter Umgebung des neuen Standortes
Planungs- und Ausführungszeitraum des neuen Standortes	Erstellung eines Standardprozesses „Standort-Neubau“ zur Einordnung der Bau- und Planungszeiten des eigenen Standortes

3.3.5 Einsatzkonzeption

Die Anpassung bzw. Neuerstellung von Einsatzkonzepten wird vorrangig bei der Planung und Genehmigung von Einzelprojekten betrachtet. Bei der Neuplanung von Stadtteilen sind möglicherweise neue Einsatzkonzepte erforderlich bei Themen wie der besonderen Zuweisungen zur Sicherstellung von Rettungswegen, bereichsübergreifender Wasserrettungs-, Unwetter-

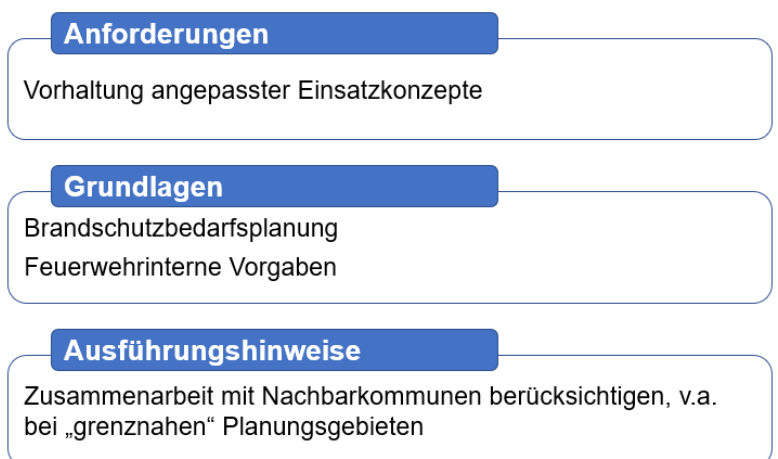


Abbildung 13: Anforderungen Einsatzkonzeption

oder Verkehrskonzepten. Konkrete Herausforderungen sind in Tabelle 5 ausgeführt.

Tabelle 5: Herausforderungen Einsatzkonzeption

Herausforderung	Anforderung / Lösungsmöglichkeit
Überschneidung von Einsätzen mit benachbarten Gebietskörperschaften	Frühzeitige Abstimmung der betreffenden Einsatzkonzepte Berücksichtigung der Bauphase mit evtl. Streckensperrungen
Falsche Zuordnung von Notrufen im Bereich der Gebietsgrenzen	Hinwirkung auf frühzeitige eindeutige Benennung von Straßen und Wegen (auch Baustraßen), um Standort der Meldenden eindeutig zuordnen zu können
Durch andere Fachbereiche (z.B. VB/G) sind individuelle Lösungen für bspw. Erreichbarkeiten oder Löschwasserversorgung erarbeitet worden	Frühzeitige interne Kommunikation sowie Hinterlegung in den Einsatzunterlagen und Weiterleitung an die betroffenen Einsatzkräfte.

3.4 Anforderungen Verwaltung

3.4.1 Feuerwehrtechnische Fachberatung

Durch das zuständige Stadtplanungsamt erfolgt die Initiierung der Planungsprozesse. Es ist im weiteren Verlauf Verfahrensführerin. Die Planungshoheit liegt in der Kommune, zugearbeitet durch die Verwaltung. Bei Bauleitplanungen neuer Stadtteile entsteht allein durch die zu planenden Dimensionen ein hoher Koordinierungsaufwand, so sind u.a. bis zu 100 TÖB mit sich daraus ergebenden mehreren Hundert einzelnen Bedarfen zu beteiligen.

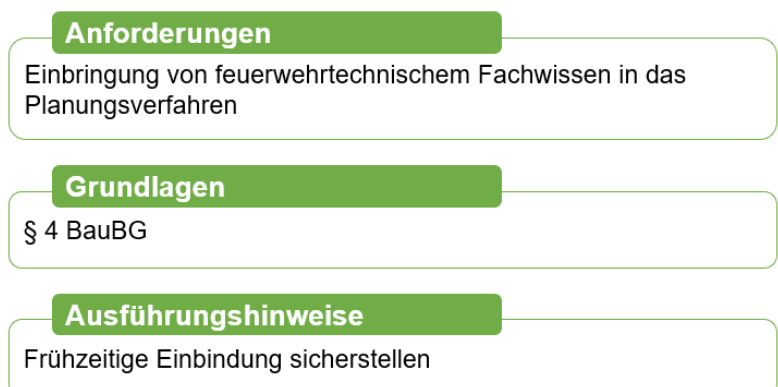


Abbildung 14: Anforderungen fw.-techn. Fachberatung

Das Stadtplanungsamt versteht sich im gesamten Prozess als Querschnittsamt. Bedingt durch eine große Anzahl an beteiligten Stellen und eng getaktete Zeitpläne zur Planung und Umsetzung ist die frühzeitige Mitteilung der Planungsverantwortlichen an die weiteren Beteiligten über die Planungsabsicht sehr wichtig. Nur so können alle Fachämter ihre eigenen Belange frühzeitig prüfen und mit der neuen Planung in Einklang bringen. Für das Stadtplanungsamt ergeben sich mit Bezug auf die Feuerwehr die in Tabelle 6 aufgeführten Herausforderungen.

Tabelle 6: Herausforderungen fw.-techn. Fachberatung

Herausforderung	Anforderung / Lösungsmöglichkeit
Enge Verteilung des zur Verfügung stehenden Raumes, keine verfügbaren Reserveflächen	Frühzeitige Anmeldung von Flächenbedarfen durch die Feuerwehr
Parallele Bearbeitung von Bebauungsplänen sowie der konkreten Bebauung	Frühzeitige Einbindung der Feuerwehr, um fachliche Auswirkungen aus dem Bebauungsplan auf das Bauantragsverfahren abschätzen zu können
Optimaler Einbindungszeitpunkt zwischen Verwaltung und Feuerwehr ist schwer zu definieren	Es müssen kommunizierbare Informationen aus einem groben Planungsansatz ²⁵ vorliegen, um feuerwehrtechnische Fragen stellen zu können. Eine Einbindung bereits in der Leitbilderstellung hilft der Feuerwehr die Folgen direkt abschätzen zu können.
Die Überarbeitung der Planung verändert grundsätzliche Annahmen der Feuerwehr	Die Feuerwehr ist dauerhaft bei allen Änderungen in den Prozess einzubinden, auch wenn sie augenscheinlich durch eine Änderung nicht betroffen ist.

Weiterer Bedarf an fachlicher Beratung durch die Feuerwehr kann sich für das Stadtplanungsamt bei der Abschätzung der Auswirkungen verschiedener Planungsvarianten ergeben. Beispielhaft sind in Tabelle 7 die Auswirkungen verschiedener Möglichkeiten der Rettungswegführung und Lokalisation der Flächen für Feuerwehr aufgeführt. Dabei müssen vorgegebene Ziele (die sich aus dem Leitbild ergeben können), wie z.B. die Maximierung der Einwohnerdichte oder eine Vermeidung von Flächen für die Feuerwehr auf öffentlichem Grund, berücksichtigt werden. Bedingt durch die grundsätzlichen Folgen ist eine frühe Berücksichtigung der eigentlich erst im Bauantragsverfahren stehenden Rettungswegfrage bereits in der Bauleitplanung sinnvoll.

Tabelle 7: Fachberatung "Flächen für die Feuerwehr / Rettungswege"

Umsetzungsmöglichkeit	Folgen
Flächen für die Feuerwehr auf öffentlichem Grund	Anleitung von den Straßen / vom Gehweg erforderlich Größere Straßenbreiten = höhere Versiegelung erforderlich Weniger Gestaltungsfläche im öffentlichen Raum Einschränkungen bei der Planung von bspw. Oberleitungen, Begrünungen, Parkstreifen
Flächen für die Feuerwehr auf privatem Grund	Flächen müssen zusätzlich zum normalen Bedarf (Parkplatz, Spielplatz, Wärmepumpen) vorgehalten werden Ggf. geringere Aufenthaltsqualität auf dem Grundstück
Bauliche Ausführung des 2. Rettungsweges unabhängig der Gebäudeklasse & Nutzung	Verlust von Geschossflächen Weniger Wohnraumneuschaffung möglich
Einbau von Sicherheitstreppe nräumen unabhängig der gesetzlichen Forderungen	Großer Anteil an Anlagentechnik inkl. Wartungskosten Wohnraumkostensteigerung, auch als soziale Frage

²⁵ Z.B. Planung mit Hochhäusern oder ohne, Ansiedlung eines Forschungsstandortes oder eines Möbelmarktes, Radschnellweg oder Autobahn?

3.4.2 Bedarfserfassung

Bei der Planung neuer Stadtteile sind die fachlichen Bedarfe der angefragten Ämter möglichst klar durch die Antwortgeber zu kommunizieren. Es ist dabei zwischen dem ursächlichen Bedarf, welcher sich aus der eigentlichen Planung des neuen Stadtteils ergibt, und übergreifenden Bedarfen, die sich aus einem größeren Kontext ergeben, zu unterscheiden.

Für das Stadtplanungsamt besteht an diese Stelle die Gefahr, Erfahrungen aus Vorplanungen 1:1 auf die neue Planung umsetzen zu wollen. Solche Planungsprämissen sind möglichst früh bei den entsprechenden Hauptakteuren anzufragen. Für die Feuerwehr kann die vermeintlich einfache „Umsetzung“ eines bestehenden FF-Standortes um ein Flurstück bereits bedeuten, dass sich der Baukörper deutlich vergrößern muss, da die fachlichen Anforderungen sich seit der Errichtung des Ursprungsbau deutlich verändert haben²⁶. Die veränderte Erschließung des Neubaugebietes aus einer anderen Himmelsrichtung wird zu neuen Hilfsfristen mit einem möglichen Einfluss auf Feuerwehrstandorte oder Einsatzplanungen führen.

Bei Planungen auf einer ehemaligen Freifläche muss der Kontext zur Gesamtorganisation betrachtet werden. So ist in diesen Fällen durch das Stadtplanungsamt zwar die Einschätzung möglich, dass ein neuer Standort der Feuerwehr voraussichtlich erforderlich ist, aber nicht wo und in welchem Umfang bzw. mit welchen Folgen.

3.4.3 Flächennutzung durch die Feuerwehr

Wird durch die Feuerwehr ein eigener Bedarf an Nutzfläche festgestellt, so ist dieser in der weiteren Planung zu berücksichtigen. In Tabelle 6 ist genannt, dass die heutigen Planungsverläufe mit wesentlich weniger frei verfügbaren Flächen belegt sind. Eine Flächenbedarfsanmeldung der Feuerwehr hat folgende Auswirkungen auf die Planungen:

Anforderungen

Prüfung der Auswirkungen der Planungen auf den Brandschutzbedarfsplan

Grundlagen

§ 3 BHKG

Ausführungshinweise

Vermeidung von Vermutungen

Idealplanung für die Feuerwehr nicht umsetzbar, da umfangreiche Auswirkung auf Bestandsstruktur

Abbildung 15: Anforderungen Bedarfserfassung

Anforderungen

Sicherstellung des Nutzflächenbedarfs der Feuerwehr

Grundlagen

BHKG

Brandschutzbedarfsplan

Ausführungshinweise

Flächen im Gesamtbedarf der öffentlichen Nutzflächen berücksichtigen

Auswirkung auf die Nachbarschaft bedenken

Standortwahl durch notwendige Fahrzeiten räumlich begrenzt

Abbildung 16: Anforderung Flächennutzung Feuerwehr

²⁶ Z.B. Vorgaben zu Stellplatzgrößen, Hygienetrennungen, Sozialräumen

1. Ein Wachstandort der Feuerwehr²⁷ hat auch immer Auswirkungen auf die direkte Umgebung. Aspekte sind die speziellen Gestaltungsanforderungen wie z.B. die Ausfahrtstore sowie die Betriebszeiten bzw. die Lärmemissionen. Von Seiten der Feuerwehr besteht hier die Anforderung, dass es zu keiner Einschränkung des Betriebsablauf kommen darf. Evtl. Nutzungseinschränkungen der Nachbargrundstücke oder Wertminderungen sind anderweitig einzuplanen.
2. Standorte der Feuerwehr sind oft an verkehrsgünstigen Standorten geplant, um einen möglichst hohen Erreichungsgrad innerhalb der vorgegebenen Anfahrtszeit zu erreichen.
3. Sind neben den beteiligten Fachämtern auch Investoren eingebunden, benötigen diese eine frühe Verlässlichkeit, um eigene Planungen anstellen zu können. Verspätet eingereichte Bedarfe der öffentlichen Hand müssen dann umständlich und kostenintensiv nachverhandelt werden.

3.4.4 Eindeutige Formulierungen / Erläuterungen

Eine gesetzliche Pflicht für das Stadtplanungsamt besteht darin, alle (nicht nur die der Feuerwehr) eingereichten Belange und Forderungen vollumfänglich gegeneinander abzuwägen.

Dazu ist daher erforderlich, dass alle Formulierungen aller TÖB so transparent, uneindeutig und umfassend wie möglich zu fassen sind. Nur dann kann eine zeitnahe, gerechte und dem Planungsstand angemessene Beurteilung erfolgen. Die Anforderung wird im Anspruch auf eine verständliche Darstellung für eine später im Prozess folgende Öffentlichkeitsbeteiligung noch verstärkt.

Anforderungen

Gerechte Abwägung aller in die Planung eingebrachten Belange

Grundlagen

§ 1 BauGB

Ausführungshinweise

Transparente, uneindeutige und umfassende Formulierungen einfordern

Abbildung 17: Anforderungen Formulierungen

In vergangenen Verfahren fiel bei der Beteiligung der Feuerwehr auf, dass zunächst in einem ersten Schritt die Bedarfe nur abstrakt bzw. standardisiert genannt wurden. Je nach Planungsgebiet sind diese Formulierungen nicht ohne weitere Präzisierung auf das Verfahren umzulegen²⁸. Es ist daher erforderlich, dass die Belange seitens der Feuerwehr frühestmöglich ausreichend detailliert formuliert werden.

3.5 Schlussfolgerung

Durch die Feuerwehr und die Verwaltung müssen bei der Planung von neuen Stadtteilen viele Anforderungen betrachtet und geprüft werden. Die Feuerwehr muss dabei sowohl im Interesse des eigenen Auftrages als auch in der Funktion als Dienstleister für andere Behörden agieren. Innerhalb der Feuerwehr ist bei so umfangreichen Planungen ein Großteil der Fachbereiche in die Planung einzubinden. Auch nachgeordnete Stellen, wie z.B. Baudienstleister

²⁷ Unabhängig davon, ob es sich um Rettungswache, eine Feuer- und Rettungswache oder einen Standort der Freiwilligen Feuerwehr handelt

²⁸ Vgl. Anhang F

für neue Standorte sind zu integrieren. Diese fachübergreifenden Abstimmungen funktionieren nicht ohne vernünftige festgelegte Koordination.

Aus den Stadtplanungsämtern heraus bestehen ebenfalls Anforderungen an die Feuerwehr. Die zuständigen Mitarbeiter sind sich dabei oftmals den Bedarfen der Feuerwehr zumindest im Groben bewusst. Sie benötigen diese aber vernünftig formuliert, begründet und mit dem aktuellen, fachlichen Sachverstand der Feuerwehr abgeglichen. Auf Grund der hohen Anzahl an Fachämtern und TÖB in einem Bauleitverfahren ist die Bereitschaft zur Zusammenarbeit von allen Beteiligten erforderlich.

Die in diesem Kapitel umfangreich aufgeführten Anforderungen für Feuerwehr und Verwaltung sind für alle Beteiligten in einer schnell verfügbaren und handlichen Übersicht in Anhang A zusammengestellt. So ist sichergestellt, dass bspw. bei Auftaktgesprächen alle Themenbereiche zumindest bedacht und benannt werden können.

4 Fazit

Neue Stadtteile in Städten sind vor allem in großen Städten ein gegenwärtiges Thema, welches perspektivisch in den nächsten Jahren nicht abebben wird. Knapper Wohnraum kombiniert mit dem Bedürfnis nach modernen Lebensformen fördern den Bedarf.

Die Planung neuer Stadtteile enthält eine Vielzahl zu bedenkender Anforderungen aus Sicht der Feuerwehr. Über allem steht das Ziel, in einer sich schnell wandelnden, digitalisierten Umgebung bedarfsgerecht den Schutz der Bevölkerung sicherstellen zu können.

Der aktuelle Stand der Zusammenarbeit geht dabei zumeist konform mit dem Städtebaurecht. Trotzdem zeigt sich nach Auswertung der Experteninterviews entweder eine mangelhafte oder eine zu großen Teilen auf persönlichen Kenntnissen der Ansprechpartner oder Zufälle basierende Zusammenarbeit. Dies ist selten zielführend. Gleichwohl ist das Bewusstsein bei den meisten Akteuren vorhanden, was für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Planungsabteilungen und Feuerwehr erforderlich ist.

Um die Bedarfe aller Beteiligten bestmöglich decken zu können, sind nach Meinung des Verfassers drei Faktoren besonders ausschlaggebend:

1. Koordination & Kommunikation: Das Stadtplanungsamt stellt für das Gesamtverfahren ein Querschnittsamt dar, das die Anforderungen aller TÖB verarbeitet. Auf Grund der vielen, innerhalb der Feuerwehr, betroffenen Fachgebiete ist eine koordinierende Stelle als zentraler Anlaufpunkt auch intern für die Feuerwehr erforderlich. Zusätzlich stellt die koordinierende Stelle innerhalb der Feuerwehr auf direktem Weg zu den weiteren Ansprechpartnern sicher, dass während des gesamten Planungsprozesses eine durchgehende und dem Stand der Planungen entsprechende Kommunikation stattfindet und zeitnahe Entscheidungen möglich sind.
2. Standards: Standards sind sowohl im zeitlichen Ablauf (feste Einbindungspunkte) als auch zur Bearbeitung der einzelnen Prozessschritte hilfreich. Je mehr Standards dabei bereits im alltäglichen Dienst verwendet werden (z.B. Nutzung von Funktionspostfächern, Prozessbeschreibungen), desto einfacher geht die Bearbeitung von Anforderungen bei Projektplanungen von der Hand.

3. Fachliche Tiefe: Die Bewertung der feuerwehrrelevanten Fragestellungen kann auf Grund des aufgezeigten, benötigten Wissenstandes nur durch die Feuerwehr selbst erfolgen. Auch sind hier die Verbindungen zu speziellen Foren wie z.B. Fachtreffen vorhanden. Es liegt aber genauso in der Verantwortung der Feuerwehr, dieses Wissen adressatengerecht für alle anderen Prozessbeteiligten außerhalb des eigenen Amtes zu transformieren.

Wenn alle Beteiligten sich der Anforderungen, Auswirkungen und auch Chancen der Planung neuer Stadtteile bewusst und darüber hinaus bereit sind, engagiert am Planungsprozess mitzuarbeiten, kann das für die Städte ein deutlicher Gewinn sein. Dazu ist es aber erforderlich, eigene Arbeitsstrukturen kritisch zu hinterfragen und sowohl amtsintern als auch amtsübergreifend Entscheidungskompetenz auszuüben. Diese Facharbeit kann darüber hinaus dazu beitragen, alle fachlichen Anforderungen übersichtlich im Planungsverlauf zur Hand zu haben.

Literaturverzeichnis

- [1] T. Koch, O. Dr. Ehrentraut, M. Neumann und A. Pivac, „Wohnraumbedarf in Deutschland und den regionalen Wohnungsmärkten,“ Prognos AG, Berlin, 2017.
- [2] A. Förster, „Große Quartiere: Planung im Stresstest,“ pnd - rethinking planning, pp. 8-29, 01 2021.
- [3] Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG), NRW, 2015.
- [4] H. A. Mieg und M. Näf, Experteninterviews (2. Aufl.), Zürich: Institut für Mensch-Umwelt-Systeme (HES), 2005.
- [5] Hamburg, Senatskanzlei der Stadt, „Grasbrook - Ein neuer Stadtteil für Hamburg,“ [Online]. Available: <https://www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/9491236/2017-09-12-pr-lpk-hafen-city/>. [Zugriff am 23 10 2022].
- [6] IBA Hamburg, „Oberbillwerder, Hamburgs 105. Stadtteil,“ [Online]. Available: <https://www.oberbillwerder-hamburg.de/projekt/>. [Zugriff am 23 10 2022].
- [7] Stadtverwaltung Köln, „Köln Kreuzfeld - ein neuer Stadtteil,“ [Online]. Available: <https://www.stadt-koeln.de/artikel/68620/index.html>. [Zugriff am 23 10 2022].
- [8] Thelen Gruppe, „ESSEN 51 - Quartiersentwicklung,“ [Online]. Available: <https://www.kza.de/projekt/essen-51/>. [Zugriff am 23 10 2022].
- [9] Stadt Duisburg, „6-Seen-Wedau - ein neuer Stadtteil entsteht,“ [Online]. Available: https://www.duisburg.de/microsites/pbv/planen_bauen/wedau.php. [Zugriff am 23 10 2022].
- [10] Stadt Nürnberg, „Neues Stadtquartier an der Brunecker Straße,“ [Online]. Available: https://www.nuernberg.de/internet/stadtportal/brunecker_strasse.html. [Zugriff am 23 10 2022].
- [11] „Kronsrode Mitte - Ein neuer Stadtteil entsteht,“ Delta Bau, [Online]. Available: <https://www.deltabau.de/aktuelle-projekte/kronsrode-mitte-ein-neuer-stadtteil-entsteht/>. [Zugriff am 24 10 2022].
- [12] Entwicklungsträger Potsdam GmbH, „Krampnitz - Potsdams neuer Norden,“ [Online]. Available: <https://www.krampnitz.de/>. [Zugriff am 24 10 2022].

- [13] „Preußisches Fluchtliniengesetz (Straßen- und Baufluchtengesetz),“ 02 07 1875. [Online]. Available: https://web.archive.org/web/20150128114709/http://www.berlin.de/imperia/md/content/dienstleistungsdatenbank/verm/preussisches_fluchtliniengesetz_1875_gs.pdf?start&ts=1327999326&file=preussisches_fluchtliniengesetz_1875_gs.pdf. [Zugriff am 24 10 2022].
- [14] Baugesetzbuch, 2017.
- [15] S. Pawlowski, M. Neumüllers und H. Schwark, „Kreuzfeld - Ein gutes Stück Köln,“ pnd - rethinking planning, pp. 219-230, 01 2021.
- [16] Stadtplanungsamt Frankfurt am Main, „Planverfahren,“ [Online]. Available: https://www.stadtplanungsamt-frankfurt.de/planverfahren_5350.html. [Zugriff am 19 11 2022].
- [17] Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 1949 / 2022.
- [18] J. Stein, „Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten,“ Brandschutz - Deutsche Feuerwehrzeitung, pp. 525 - 530, Juli 2016.
- [19] Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), 2018.
- [20] Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung - VV BauO NRW, 2000.
- [21] Rettungsgesetz (RettG) NRW, 2022.
- [22] Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern, 2020.
- [23] B. Maiworm, „Der zweite Rettungsweg - Kostentreiber in urbanen Räumen,“ FeuerTrutz, 11 2019.
- [24] Gesetz über den Rettungsdienst (RDG) Baden-Württemberg, 2010.
- [25] Verordnung über die Bemessung des Bedarfs an Einrichtungen des Rettungsdienstes (Bedarf-VO RettD) Niedersachsen, 1993.
- [26] Verordnung zur Ausführung des Bayrischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG), 2010.
- [27] Fachausschuss Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (FA VB/G), „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen,“ München, 2018.

- [28] Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, „Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger,“ 2016.
- [29] Baunutzungsverordnung (BauNVO), 1962 / 2021.
- [30] Arbeitsblatt W 405: Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung, DVGW, 2008.
- [31] Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, 2009.
- [32] Stadt Köln, „Informationen für Architekt*innen zu Anforderungen bei der Verkehrs- und Straßenplanung,“ [Online]. Available: <https://www.stadt-koeln.de/artikel/72143/index.html>. [Zugriff am 22 11 2022].
- [33] S. Koch, „Widerrufsvorbehalt in Baugenehmigung,“ FeuerTrutz, 06 2022.
- [34] Fachausschuss Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der deutschen Feuerwehren (FA VB/G), „Positionspapier zum Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz,“ München, 2017.
- [35] T. Lindemann, Feuerwehrbedarfsplanung, Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH, 2021.
- [36] Straßenverkehrsordnung, 2013.
- [37] Fachausschuss Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der deutschen Feuerwehren (FA VB/G), „Mobilitätswende,“ München, 2022.
- [38] LSGB Stadt Hamburg, „Intelligent Transport Systems (ITS) - Projekte der LSBG,“ hamburg.de, [Online]. Available: <https://lsbg.hamburg.de/lsbg-digital/12144506/its-projekte-lsbg/>. [Zugriff am 17 11 2022].
- [39] Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), 1974 / 2022.
- [40] Richtlinie 2012/18/EU Seveso-III-Directive, 2012.
- [41] Arbeitsgruppe Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1, „KAS-18: Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG,“ 2010.
- [42] K. Schneider, Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - Kommentar, 9. Auflage Hrsg., Stuttgart: Kohlhammer Deutscher GemeindeVerlag, 2016.

- [43] KGSt, „Aktive Vergleichsringe,“ [Online]. Available: <https://www.kgst.de/aktive-vergleichsringe>. [Zugriff am 26 10 2022].
- [44] S. Zens, „Konfliktpunkte zwischen Baurecht und Feuerwehrbedarfsplanung,“ Brandschutz - Deutsche Feuerwehrzeitung, pp. 716 - 719, September 2021.
- [45] S. Buschendorf und M. Steinvord, „Das Schutzzieldiagramm,“ Brandschutz - Deutsche Feuerwehr-Zeitung, Nr. 9/2015, pp. 754 - 757, 2015.
- [46] BDBOS, „BDBOS - Fragen und Antworten,“ [Online]. Available: https://www.bdbos.bund.de/DE/Fragen_und_Antworten/fragen_und_antworten_node.html. [Zugriff am 26 10 2022].
- [47] Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Rheinland-Pfalz, „Nachhaltiger Wiederaufbau an der Ahr: Ausweisung eines neuen Überschwemmungsgebiets,“ 2022.
- [48] „Informationsseiten für den öffentlichen Dienst,“ [Online]. Available: <https://oeffentlicher-dienst.info/beamte/land/tr/>. [Zugriff am 11 09 2022].
- [49] H III S Harder Stumpf Stamm, „Neubau der Hauptfeuerwache Karlsruhe,“ 2021. [Online]. Available: <https://www.harderstumpfschramm.de/projekte/neubau-der-hauptfeuerwache-karlsruhe>. [Zugriff am 11 11 2022].
- [50] Projektgruppe Feuerwehrdienstvorschriften, FwDV 7 Atemschutz, 2002 / 2005.
- [51] BDBOS, „Ansprechstellen für Digitalfunknutzer/-innen,“ BDBOS, [Online]. Available: https://www.bdbos.bund.de/DE/Fachthemen/as_nutzer/as_nutzer_node.html. [Zugriff am 11 11 2022].
- [52] Hamburger Senat, „Drucksacke 21/19142,“ 26 11 2019. [Online]. Available: <https://www.hamburg.de/contentblob/13338052/2b5eec53a30397660f13b6c5c64b6f6a/data/finanzplan-2019-2023.pdf>. [Zugriff am 09 11 2022].
- [53] „Was ist eigentlich... die sogenannte erste und letzte Meile?,“ ioki GmbH, 24 05 2021. [Online]. Available: <https://ioki.com/was-ist-eigentlichdie-sogenannte-erste-und-letzte-meile/>. [Zugriff am 17 11 2022].
- [54] JuraForum, „Scoping,“ 25 05 2022. [Online]. Available: <https://www.juraforum.de/lexikon/scoping>. [Zugriff am 17 11 2022].

- [55] Landeshauptstadt München - Branddirektion, „Kompendium Flächen für die Feuerwehr,“ München, 2020.
- [56] Ministerium des Inneren NRW, Ausbildung hauptberuflicher Feuerwehrangehöriger zu Gruppenführerinnen und Gruppenführern - Ausführungsvorschrift nach § 54 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz - Runderlass, 2017.
- [57] VAP2.1-Feu NRW, 2013.
- [58] VV TB Bln, Anhang A, Berlin, 2020.
- [59] Bauprüfdienst Sicherheitstreppenträume in Wohngebäuden BPD 2021-1, Hamburg, 2021.
- [60] LFV Hessen, Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe der Städte und Gemeinden, 2015.
- [61] Dr.-Ing. M. Frehn; J. Diesfeld.; Dr.-Ing. M. Othengrafen, „Kommunale Mobilitätskonzepte,“ Zukunftsnetz Mobilität NRW, 2021.
- [62] Hamburg, Thorsten Ahrens - Technische Beschaffung Feuerwehr, Email-Anfrage zu Lieferzeiten, 2022.
- [63] Stadt Hamburg - Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, „Das Hamburg Maß,“ 13 05 2020. [Online]. Available: <https://www.hamburg.de/hamburger-mass/13910776/hamburger-mass/>. [Zugriff am 11 11 2022].
- [64] Anlage zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW, Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2022.
- [65] Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, „FAQ Digitalfunk BOS,“ Berlin, 2021.

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Beispielhafter Ablauf Bauleitverfahren	5
Abbildung 2: Schnittmengen Einbindung der Feuerwehr	6
Abbildung 3: Anforderungen Löschwasserversorgung	9
Abbildung 4: Anforderungen Flächen für die Feuerwehr [55]	10
Abbildung 5: Anforderungen IKT [65]	11
Abbildung 6: Anforderungen Verkehrsfluss	12
Abbildung 7: Anforderungen Umweltverträglichkeit	13
Abbildung 8: Anforderungen BSBP	14
Abbildung 9: Anforderungen koordinierende Stelle	15
Abbildung 10: Anforderungen Personalakquise.....	16
Abbildung 11: Anforderungen Haushaltsplanung	17
Abbildung 12: Anforderungen Standortplanung.....	17
Abbildung 13: Anforderungen Einsatzkonzeption	18
Abbildung 14: Anforderungen fw.-techn. Fachberatung	19
Abbildung 15: Anforderungen Bedarfserfassung	21
Abbildung 16: Anforderung Flächennutzung Feuerwehr	21
Abbildung 17: Anforderungen Formulierungen	22
Tabelle 1: Exemplarische Übersicht neuer Stadtteile	3
Tabelle 2: Optimierung Einbindung der Feuerwehr	7
Tabelle 3: Herausforderungen Personalakquise.....	16
Tabelle 4: Herausforderungen Standortplanung.....	18
Tabelle 5: Herausforderungen Einsatzkonzeption	19
Tabelle 6: Herausforderungen fw.-techn. Fachberatung	20
Tabelle 7: Fachberatung "Flächen für die Feuerwehr / Rettungswege"	20

Alle Abbildungen und Tabellen: Darstellung durch Verfasser

Abkürzungsverzeichnis

AfA-Tabelle AV	Abschreibungstabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter
AS	Autorisierte Stelle
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BauO	Bauordnung
BF	Berufsfeuerwehr
BHKG	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz NRW
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BSBP	Brandschutzbedarfsplan
DFV	Deutscher Feuerwehrverband
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.
EstG	Einkommenssteuergesetz
FF	Freiwillige Feuerwehr
GG	Grundgesetz
GO	Gemeindeordnung
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
NRW	Nordrhein-Westfalen
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
StVO	Straßenverkehrsordnung
SUMP	Sustainable Urban Mobility Plan
TÖB	Träger öffentlicher Belange
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Anhang

Anhang A. Anforderungstabelle

	Anforderungen	Grundlagen	Ausführungshinweise
Feuerwehr extern	Ausreichende Löschwasser-versorgung	§ 3 (2) BHKG	DVGW-Arbeitsblatt W 405
	Sicherstellung von grundsätzlicher Erreichbarkeit und Flächen für die Feuerwehr	§ 30 ff. BauGB § 5 BauO NRW Sonderbauverordnungen	Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr Kompendium Flächen für die Feuerwehr Berücksichtigung von Normfahrzeugen
	Ausreichende Funkabdeckung gem. länderspezifisch festgelegter GAN-Stufen	BHKG (u.a. §§ 3, 28, 44) § 14 BauO NRW	FAQ Digitalfunk BOS BOS-Funkrichtlinie Kommunale Handbücher zum Digitalfunk FwDV 7 / 810
	Einhaltung der kommunal festgelegten Hilfsfristen Erzielen von kurzen Eintreffzeiten (geringe Interventionszeiten)	§ 3 BHKG Brandschutzbedarfsplan der Kommune	Beachtung von Mobilitätskonzepten Verkehrsflussoptimierung
	Konfliktfreiheit mit bestehenden Strukturen Prüfung witterungsbedingter Einflüsse	Bundesimmissionsschutzgesetz (BimSchG) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) BHKG	Seveso-III-Richtlinie Leitfaden KAS-18 Europäische Richtlinie über die Bewertung über das Management von Hochwasserrisiken
	Fortschreibung Brandschutzbedarfsplan und dessen Umsetzung a. Aktualisierung Risikoanalyse b. Überprüfung und ggf. Anpassung der Planungsziele c. Anpassung der vorzuhaltenden Ressourcen	§ 3 BHKG	Kommentar BHKG Berücksichtigung von Entwicklungstendenzen

	Anforderungen	Grundlagen	Herausforderungen
Feuerwehr intern	Konfliktfreie Koordination der eigenen Bedarfe Einheitliche Kommunikation nach innen und außen	Ohne gesetzliche Grundlage	Je nach Vorhabengröße sowie vorhandenen Strukturen innerhalb der Feuerwehr > Einrichtung einer Projektstruktur
	Sicherstellung eines ausreichenden Personalbestands am erforderlichen Ort zum erforderlichen Zeitpunkt Politische Akzeptanz von temporärer Über- oder Unterdeckung	Brandschutzbedarfsplan der Kommune	Berücksichtigung von Vorlaufzeiten und Ausbildungskapazitäten
	Anpassung von Haushaltsplanung Aufzeigen von widersprüchlichen Beschlüssen des zuständigen politischen Gremiums	Landeshaushaltsordnung NRW	Beachtung der Vorlaufzeiten (Einzel-/Doppelhaushalt) Frühzeitige Anmeldung von Mehrbedarfen Sicherstellung des Mittelabflusses
	Sicherstellung der geforderten Standortstruktur	Brandschutzbedarfsplan der Kommune	Berücksichtigung von potentielltem Mehrbedarf an Ausrüstung Berücksichtigung von eigenen Umsetzungsfristen (Planung & Ausführung)
	Vorhaltung angepasster Einsatzkonzepte	Brandschutzbedarfsplan der Kommune Feuerwehrinterne Vorgaben	Zusammenarbeit mit Nachbarkommunen berücksichtigen, v.a. bei "grenznahen" Planungsgebieten

	Anforderungen	Grundlagen	Ausführungshinweise
Verwaltung	Einbringung von feuerwehrtechnischem Fachwissen in das Planungsverfahren	§ 4 BauGB	Frühzeitige Einbindung sicherstellen
	Prüfung der Auswirkungen der Planungen auf den Brandschutzbedarfsplan	§ 3 BHKG	Vermeidung von Vermutungen Idealplanung für die Feuerwehr nicht umsetzbar, da umfangreiche Auswirkung auf Bestandsstruktur
	Sicherstellung des Nutzflächenbedarfs der Feuerwehr	BHKG Brandschutzbedarfsplan der Kommune	Flächen im Gesamtbedarf der öffentlichen Nutzflächen berücksichtigen Auswirkung auf die Nachbarschaft bedenken Standortwahl durch notwendige Fahrzeiten räumlich begrenzt
	Gerechte Abwägung aller in die Planung eingebrachten Belange	§ 1 BauGB	Transparente, eindeutige und umfassende Formulierungen einfordern

Anhang B. Konsultationsverzeichnis

Institution	Ansprechpartner	Funktion
Stadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport: Amt Feuerwehr, Abteilung F04 Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz	Alexander Wellisch	Mitarbeiter Referat Grundsatzangelegenheiten; Architekt,
Stadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport: Amt Feuerwehr, Abteilung F01 Zentrale Verwaltung und Steuerung	Stefan Birke Anja Bobzin	Strategisches Gebäudemanagement Referatsleitung Ressourcenmanagement; Haushaltsplanung und Stellenwirtschaft
Stadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport: Amt Feuerwehr, Abteilung F06 Digitalisierung und Informationstechnik	Heiko Hadler	Referatsleiter Informations- und Kommunikationstechnik; Informatiker
Stadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport: Amt Feuerwehr, Abteilung F02 Einsatzabteilung	Jens Neumann Klaus Loibl	Komm. Referatsleitung Strategische Einsatzplanung Sachgebietsleitung Verkehrsflussoptimierung
Stadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport: Amt Feuerwehr, Zentralkommando Einsatzdienst	Thorolf Taute	Sachgebietsleitung Personalkoordination und Dienstplancontrolling
Stadt Duisburg, Amt 37 Feuerwehr, Abteilung 37-KuB Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz	Dr. Denis Comtesse	Sachbearbeiter

Institution	Ansprechpartner	Funktion
Stadt Duisburg, Amt 37 Feuerwehr , Abteilung 37-4 Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz	Jörg Theilenberg	Sachgebietsleiter Baulicher Brandschutz
	Sebastian Koch	Stv. Sachgebietsleiter Baulicher Brandschutz
	Robert Bäcker	Sachgebietsleiter Gefahrenabwehrplanung
Stadt Duisburg, Amt 61 Stadtentwicklung , Abteilung 61-2 Stadtplanung	Bernd Welke	Abteilungsleiter
GEBAG Duisburg , Gemeinnützige Baugesellschaft AG	Ralf Lützenrath	Bereichsleitung Planung und Bauen
Stadt Hannover, Fachbereich 37 Feuerwehr , OE 37.10 Grundsatzangelegenheiten	Markus Kropp	Sachgebietsleiter
Stadt Potsdam, Amt 37 Feuerwehr , Bereich 373 Gefahrenvorbeugung	Henning Hagen	Sachbearbeiter Gefahrenvorbeugung
Stadt Köln, Amt 37 Feuerwehr , Stabsstelle 373 Strategie und Controlling	Daniel Richmann	Leiter der Stabsstelle
Stadt Köln, Amt 61 Stadtplanungsamt , 61-3 Bauleitplanung	Wolfgang Tuch	Teamleitung
Stadt Essen, Amt 37 Feuerwehr , Vorbeugender Brandschutz	Stefan Jänecke	Mitarbeiter Planung im Stadtgebiet Nord

Anhang C. Fragenkatalog

Rahmendaten

Name: _____

Institution: _____

Zeitpunkt: _____

Aufgabenstellung: **Neue Stadtteile in Städten**

Viele Städte verzeichnen in den letzten Jahren ein kontinuierliches Wachstum der Einwohnerzahlen, einige Städte planen neue Stadtteile auf der grünen Wiese. Wird die Feuerwehr in den Planungsprozess eingebunden? Entwickeln Sie einen Anforderungskatalog, der Akteuren in diesem Bereich (Verwaltung / Feuerwehr) als Handlungshilfe für die feuerwehrtechnischen Belange dienen kann.

Im Rahmen der Bearbeitung dieser Facharbeit habe ich folgende Fragen zum Gebiet

Einstiegsfragen

1. Wie lange befassen Sie sich bereits mit der Themenstellung Stadtteilplanung?
2. In welchem Umfang haben Sie bei der Planung neuer Stadtteile aus Sicht der Feuerwehr / der Verwaltung / des Planenden mitgewirkt?
3. In welcher Funktion / in welchem Verantwortungsrahmen haben Sie bei der Planung neuer Stadtteile mitgewirkt?

Allgemeine Fragen Planungsprozess aus Sicht Feuerwehr

4. Zu welchem Zeitpunkt des Planungsprozesses wurden Sie eingebunden?
5. Fanden Sie den Zeitpunkt angemessen?
 - a. Wenn ja, warum?
 - b. Wenn nein, welcher Zeitpunkt wäre aus Ihrer Sicht angemessener?
6. Über welchem Weg bzw. durch welche Stelle wurden Sie in den Planungsprozess eingebunden?
7. Wurden konkrete Inhalt zu Ihrem Fachgebiet in der Beteiligung abgefragt bzw. beauftragt oder war die Anfrage allgemein gehalten?
8. Wo haben Sie Schnittstellen zu anderen Fachbereichen?

Erweiterte Fragen Fachgebiete (Je Gesprächspartner nur das passende Gebiet)

VB/G

9. Welche Themenbereiche bei der Planung neuer Stadtteile fallen in Ihre Zuständigkeit?
10. Bei welchen Themenbereichen haben Sie Schnittmengen mit anderen Fachbereichen (z.B. Einsatzkonzepte, Verkehrsplanung, Liegenschaftsplanung)?
11. Welche Herausforderungen ergeben sich bei der Löschwasserversorgung in Zeiten
 - a. der Privatisierung von Wasserversorgern?
 - b. des deutlich reduzierten Wasserbedarfs innerhalb der Gesellschaft?
12. Wie ist die Löschwasserversorgung in ihrer Gebietskörperschaft gelöst?

Verkehr

13. Besteht für ihre Gebietskörperschaft eine Vorfahrtsstraßennetzplanung gem. §45 Abs. 1c StVO?
14. Sind Sie als Fachbereich in diese Netzplanung eingebunden worden?
15. Ist die Planung in Bezug auf die Neuplanung von Stadtteilen hin überprüft und angepasst worden?
16. Sind in der Verkehrsplanung die Faktoren Zeit (Verkehrsdichte, für z.B. Müllabfuhr mit ähnlich großen Fahrzeugen sekundär) und menschliche Ignoranz (praktische Erfahrung von Falschparkern etc.) berücksichtigt worden?
 - a. Wenn ja, wie?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
17. Ist aus ihrer Sicht damit zu rechnen, dass auf Grund moderner Verkehrsführung in Zukunft andere Einsatztaktiken bzw. Fahrzeuge zum Einsatz kommen müssen (vgl. Streetscooter, John Deere Gator)?

Einsatzplanung

18. Das Kernelement einer Brandschutzbedarfsplanung ist eine angemessene kommunale Feuerwehr. Wurde bei der Planung neuer Stadtteile die Angemessenheit frühzeitig mit einbezogen im Hinblick auf
 - a. Art und Umfang der Kräfte?
 - b. Differenzierung BF / FF?
 - c. benötigter Sondereinsatzmittel?
 - d. die räumliche Verteilung der Kräfte?
19. Wurde eine Anpassung von Organisation und Planung bereits für die Bauphase(n) vorgenommen?
20. Wenn es zu Anpassungen von Einsatzgebieten kommen muss, wie können diese realistisch für BF und FF umgesetzt werden?
21. Gibt es Planungen, Elemente einer „SmartCity“ in den Bereich BOS einzupfleugen? Wenn ja, welche?

Personalplanung

22. Welche Handlungsstränge ergeben sich aus einer vergrößerten Organisationsstruktur auf Grund einer wachsenden Gebietskörperschaft?
23. Welche Vorlaufzeiten sind einzuberechnen im Hinblick auf
 - a. Stellenbeschreibung (Zuarbeit durch Fachabteilungen)?
 - b. Stellenbewertung?
 - c. Stelleneinwerbung und Haushaltsplanung?
 - d. Personalakquise?

Liegenschaften

24. Sind neben der Vergrößerung von vorhandenen Liegenschaften sowie der Neuplanung von Liegenschaften noch weitere Herausforderungen zu berücksichtigen?
25. Welche Vorlaufzeiten sind einzuberechnen im Hinblick auf
 - a. Ermittlung des Bedarfs?
 - b. Mitteleinwerbung und Haushaltsplanung?
 - c. Ausschreibung und Ausführung?

Beschaffung

26. Welche Vorlaufzeiten sind aktuell (2022) bei einer Vergrößerung der Gesamtorganisation durch eine wachsende Gemeinde einzuberechnen im Hinblick auf
 - a. Ermittlung des Beschaffungsbedarfs?
 - b. Mitteleinwerbung und Haushaltsplanung?
 - c. Ausschreibung und Lieferung?
 - d. Einweisung des Nutzerkreises?

IKT

27. Welche Handlungsstränge ergeben sich aus einer vergrößerten Organisationsstruktur auf Grund einer wachsenden Gebietskörperschaft?
28. Welche zusätzliche spezielle Infrastruktur für die Informations- und Kommunikationstechnik im Bereich BOS muss bei neuen Stadtteilen bedacht werden?
29. Lässt sich dieser spezielle Bedarf bei der Errichtung des „Normbedarfs“ mit implementieren?
30. Welche Vorlaufzeiten sind einzuberechnen im Hinblick auf
 - e. Ermittlung des Bedarfs?
 - f. Mitteleinwerbung und Planung?
 - g. Ausschreibung und Ausführung?
31. Welche Folgen hätte eine verspätete oder unzureichend durchgeführte Umsetzung / Planung?
32. Gibt es Planungen, Elemente einer „SmartCity“ in den Bereich BOS einzupflegen? Wenn ja, welche?

Verwaltung

33. Wo liegen in Ihren Augen die wesentlichen Herausforderungen in den Schnittstellen zu anderen Fachbereichen in der Frühphase der Planungen?
34. Sind Ihnen die Bedürfnisse der Feuerwehr in Bezug auf neue Stadtteile bekannt / bewusst?
35. Kennen Sie die Ansprechstellen in Fragen der Feuerwehr, die im Verfahren beteiligt werden sollen?
36. Welche Informationen von Seiten der Feuerwehr sind für Ihre weitere Planung relevant?
37. Zu welchem Zeitpunkt benötigen Sie diese Informationen?
38. Gibt es Differenzen zwischen dem o.g. Bedarf und den aktuell gelebten Abläufen? Wenn ja, wo bzw. wann?
39. Haben Sie bereits an Projekten mitgewirkt, bei denen Anliegen der Feuerwehr zu einer Umplanung geführt haben? Welche Folgen hatte dies?

Projektplaner

40. Sind Ihnen die Bedürfnisse der Gefahrenabwehr in Bezug auf neue Stadtteile bekannt / bewusst?
 - a. Falls ja, woher?
 - b. Falls nein, woher nehmen Sie die Informationen?
41. Planen Sie diese Bedürfnisse von Beginn an mit ein?
42. Welche Informationen von Seiten der Gefahrenabwehr sind für Ihre weitere Planung relevant? Zu welchem Zeitpunkt benötigen Sie diese Informationen?
43. Haben Sie bereits an Projekten mitgewirkt, bei denen Anliegen der Gefahrenabwehr zu einer Umplanung geführt haben? Welche Folgen hatte dies für Ihren Arbeitsbereich?

Ausstiegsfragen

44. Welche weiterführenden Aspekte sollten im Rahmen dieser Arbeit noch Berücksichtigung finden?
45. Dürfen Ihre Antworten zitiert werden?
46. Fällt ihre Antwort bzw. Teile davon unter Verschwiegenheit und ist diese Facharbeit daher nicht öffentlich zugänglich zu machen?
47. Haben Sie noch Fragen an mich?

Anhang D. Ergebnisauszug Planungsprozess Feuerwehr

Die aufgeführten Antworten wurden aus den Gesprächen mit Feuerwehren ausgewertet.

Zu welchem Zeitpunkt des Planungsprozesses wurden Sie eingebunden?

- Sehr unterschiedlich
- Gar nicht
- Vorabfragen erfolgen nicht
- Teilweise erfolgt die BLP parallel mit der konkreten Bebauungsplanung
- Sehr spät, tlw. erst bei bzw. kurz vor Realisierung
- Bereits im Scoping-Prozess
- Kein klarer Einbindungsprozess erkennbar, sehr unterschiedlich
- Im Rahmen der Einbindung der TÖB

Fanden Sie den Zeitpunkt angemessen?

Wenn ja, warum?

- Wenn eine frühe Einbindung erfolgt, dann ja.
- Bei früher Einbindung ja. Eingeschränkt allerdings, wenn dies nur auf Zufall und nicht auf Standards fußt.

Wenn nein, welcher Zeitpunkt wäre aus Ihrer Sicht angemessener?

- Für die perspektivische Planung sollte frühestmöglich eine offizielle Beteiligung der Feuerwehr erfolgen, um so die langfristige strategische Ausrichtung der Feuerwehr verbindlich planen zu können.
- Frühestmöglich, um die eigenen Belange neben den vielen anderen Mitspielern einbringen zu können und so einen Abwägungsprozess zu ermöglichen.
- Bei zu später Einbindung ist eine Berücksichtigung der Belange tlw. nicht mehr möglich.
- Planung im Fachbereich erfolgt weit vorausschauend.
- Oftmals wird parallel an den Bebauungsplänen sowie der konkreten Bebauung gearbeitet, so dass grundsätzliche strukturelle Änderungen am Bebauungsplan nicht mehr möglich / nur sehr schwer möglich sind.
- Sind von Seiten der Feuerwehr gutachterliche Stellungnahmen erforderlich, so benötigen diese ebenfalls einen bestimmten Bearbeitungszeitraum.
- Die Planungszeiten verkürzen sich, die Planungsphasen laufen nicht mehr chronologisch hintereinander, sondern übereinander. Dadurch sind die der Feuerwehr vorgelegten Planungsstände deutlich detaillierter und es kann von Seiten der Feuerwehr nicht mehr zwingend Einfluss auf Grundsätzliches genommen werden.

Über welchem Weg bzw. durch welche Stelle wurden Sie in den Planungsprozess eingebunden?

- direkt über das Planungsamt
- hausintern über die zuständige Abteilung (Fachabteilungen)
- hausintern über Stabsstellen
- Auf eigene Zuordnung ohne Aufforderung
- Durch „Zufall“ über z.B. andere Projekte oder persönliche Bekanntschaften von Beteiligten
- Per fixem E-Mail-Verteiler des zuständigen Amtes
- Über die (städtische) Planungsgesellschaft

Wurden konkrete Inhalt zu Ihrem Fachgebiet in der Beteiligung abgefragt bzw. beauftragt oder war die Anfrage allgemein gehalten?

- Meist allgemeiner Natur bei Abfrage als TÖB
- Bei interner Weiterleitung bzw. Beteiligungen detailliertere Abfrage
- Inhalte werden eigeninitiativ eingebracht, teilweise in Abstimmung mit anderen Stellen
- Belange werden oft vergessen / vernachlässigt
- Löschwasserversorgung und Zufahrten / Erreichbarkeiten
- Bei Zusammenarbeit mit der Planungsgesellschaft auf Arbeitsebene ungeregelt, basierend auf Kenntnis der gegenseitigen Arbeitsbereiche.
- Standardschreiben mit der Aufforderung der Einbringung fachlicher Belange

Wo haben Sie Schnittstellen zu anderen Fachbereichen (intern sowie extern)?

- Interne Stellen (allgemein)
- Polizei
- Andere Fachämter (Standplanung, Verkehrsplanung)
- Übergeordnete Dezernate / Abteilungen / Ämter
- Landesbetriebe / Eigengesellschaften
- Keine standardisierten Prozesse
- Innerhalb des Planungsprozesses keine Schnittstellenbetrachtung. Erst später im Rahmen der konkreten Projektplanung.
- Interne Sachgebiete nach individueller Meinung
- Planungsgesellschaften
- Innerhalb der Feuerwehr kein standardisierter Prozess. Weiterleitung durch Abteilung VB/G bei erkanntem Anlass

Anhang E. Ergebnisauszug Planungsprozess Verwaltung

Die aufgeführten Antworten wurden aus den Gesprächen mit Verwaltungen / Planern ausgewertet.

Wo liegen in ihren Augen die wesentlichen Herausforderungen in den Schnittstellen zu anderen Fachbereichen in der Frühphase der Planungen?

- Es muss erst einmal eine kommunizierbare Information seitens der Planer vorliegen.
- Frühzeitige Mitteilung, dass etwas passieren soll, ist enorm wichtig. Der genaue Zeitpunkt ist allerdings schwierig zu definieren.
- Die Planungsverläufe sind sowohl räumlich als auch zeitlich mit weniger Spielraum ausgelegt als früher. Bedarfe und Anforderungen müssen daher früh bekannt sein und gut begründet sein.
- Die Schnittstellen und ihre Gewichtung verändern sich laufend durch den politischen und gesellschaftlichen Wandel (z.B. Verkehr, Umwelt, Lebensformen). Dies muss dementsprechend regelmäßig neu bewertet und berücksichtigt werden.
- Die Informationen werden so früh wie möglich benötigt. Es ist allerdings abzuwägen, ab wann die Feuerwehr überhaupt auskunftsfähig ist. Bei zu weit fortgeschrittener Planung werden dann im Gegenzug Änderungen schwierig.
- Wichtig ist aus Sicht der Verwaltung, dass jede fachliche Forderung bzw. Ablehnung umfangreich und schlüssig begründet wird.

Sind Ihnen die Bedarfe der Feuerwehr in Bezug auf neue Stadtteile bekannt / bewusst?

- Grundsätzlich ja. Es ist aber fraglich, ob diese Informationen aus Vorprojekten oder anderen Erfahrungen noch aktuell sind.
- Ja, sind bekannt.

Welche Informationen von Seiten der Feuerwehr sind für Ihre weitere Planung relevant und welche Anforderung haben Sie an diese Informationen?

- Alle Anforderungen sollten konkret und begründet sein.
- Wenn Anforderungen gemacht werden, muss in der Folgerunde die Ergebniskontrolle erfolgen (wurden die Forderungen berücksichtigt und auf dem Plan hinterlegt?). Es sollte nicht stillschweigend von einer Berücksichtigung ausgegangen werden.
- Es sind die fachlichen Bedarfe der angefragten Ämter möglichst klar und frühzeitig zu kommunizieren.
- Je tiefgreifender die Belange der Feuerwehr für das gesamte Projekt sind (sowohl eigene Bedarfe als auch Einwendungen gegen die Planung), desto enger muss eine Zusammenarbeit stattfinden.

Anhang F. Ergebnisauszug „Lessons learned“

Die aufgeführten Antworten wurden aus allen Gesprächen ausgewertet und zusammengeführt.

Standards: Bedingt durch den Umfang sollte auf strukturierte, standardisierte Prozesse zurückgegriffen werden können²⁹. Hilfreich ist es, wenn diese Art von Prozessen grundsätzlich in den Ämtern verwendet wird. So ist ein durchgehender „roter Faden“ erkennbar. Personalwechsel im laufenden Prozess werden vereinfacht, die Bearbeitungszeiten verkürzt und der Wiedererkennungswert bei Forderungen der Feuerwehr in ähnlichen Projekten steigt bei den übrigen Beteiligten.

Koordination mit Entscheidungskompetenz: Innerhalb des Amts muss bei dieser Art von Großprojekten eine zentrale Koordination stattfinden, bei der alle Bedarfe und Ansprechpartner (wer, warum, wie, wann) zusammenlaufen. Die koordinierende Stelle muss dabei mit einer hohen Entscheidungskompetenz auch außerhalb des eigenen Amts ausgestattet sein. So kann die Feuerwehr Partner auf Augenhöhe für alle weiteren am Projekt Beteiligten sein, angemessene Zeitspannen bei der Bearbeitung einhalten und Doppelungen vermeiden.

Verwende als Feuerwehr verständliche Erklärungen: Es muss bei der Darstellung der Belange der Feuerwehr auf eine verständliche, möglichst einfache Darstellung geachtet werden. Auch muss davon ausgegangen werden, dass Spezialwissen im Bereich des Feuerwehrwissen nicht bei allen Mitarbeitern vorhanden ist (z.B. Schutzziele, Fahrbahnbreiten, Differenzierung FF / BF), wodurch zunächst ein allgemeines Grundverständnis geschaffen werden muss. Auch sind reine Verweise auf z.B. DIN nicht immer zielführend, besser wäre eine konkrete Darstellung der wichtigsten Fakten.

Nutze die Schwarmintelligenz: Spezifische Fachtreffen (z.B. vfdb Arbeitskreise, Baufachtreffen, etc.) helfen Erfahrungen auszutauschen und besondere Fragestellungen landes- oder bundesweit abzustimmen. Das kann die Akzeptanz innerhalb der Politik & Verwaltung erhöhen. Die Anwendungssicherheit kann bei der geringen Anzahl an vergleichbaren Projekten noch nicht ohne solche Austausche in der Fläche gewährleistet werden.

Erkenntnisgewinn: Die Belange der Feuerwehr wurden nach prozessverzögernden und kostensteigernden Nachbesserungen, wie u.a. in Anhang G beschrieben, besser berücksichtigt. Auch hier kann ein Austausch zwischen den Kommunen (siehe „Schwarmintelligenz“) helfen, um solche Fälle in Zukunft zu vermeiden.

Dokumentation: Die Dokumentation von brandschutzrelevanten Forderungen von Seiten der Feuerwehr, insbesondere der Feuerwehrflächen im öffentlichen Bereich sowie die Rettungswegführung der einzelnen Grundstücke ist bisher mangelhaft bis

²⁹ Ein ganz simples Beispiel ist die durchgehende Verwendung von Funktionspostfächern anstelle der persönlichen Postfächer.

nicht vorhanden. Das erschwert nachträgliche (auch nach Jahrzehnten) Umplanungen bzw. Veränderungen. Auch hier helfen standardisierte Prozesse.

Sensibilisierung: Allen Beteiligten sollte der grundsätzliche politische und gesellschaftliche Einfluss bekannt sein. Nur so können die Belange der Feuerwehr darauf abgestimmt werden und es wird die Wahrscheinlichkeit der Nicht-Berücksichtigung verringert.

Konstante Begleitung: Die Feuerwehr ist in alle weiteren Planungsschritte (v.a. bei Planveränderungen) einzubinden. Auch der Baubeginn mit den konkreten Auswirkungen ist zu kommunizieren.

Digitalisierung: Digitalisierung von Prozessen beinhaltet viel Benefit. Alle am Planungsvorgang Beteiligten innerhalb der Stadtverwaltung können medienbruchfrei eingebunden werden. Vorgänge und Meldewege könnten analog von Maßnahmenvorschlägen im Einsatzleitsystem hinterlegt werden.

Lange Planungszeiten bedingen ggf. Umplanung: Durch lange Planungslaufzeiten kann es bei privatwirtschaftlichen Beteiligungen zu markanten Umplanungen kommen. Ein am Anfang der Planung vorgesehenes Möbelhaus entschließt sich z.B. durch die gesamtwirtschaftliche Lage zur Aufgabe des Planungsstandortes. Dadurch verändern sich mitunter Beurteilungsvoraussetzungen im neuen Baugebiet von Seiten der Feuerwehr (Wohnen anstelle Gewerbe; freiwerdende Fläche für den eigenen Bedarf, etc.)

Abschnitt Brandschutz in Planungsunterlagen: Belange der Feuerwehr in den Bauplanungsunterlagen sind oft nur schwer zu finden. Ein eigener Abschnitt „Brandschutz“ mit allen die Feuerwehr tangierenden Fakten wäre hilfreich. Ebenso ein „feuerwehrgeeigneter“ Lageplan zur Beurteilung des Gebiets mit Fokus auf Befahrbarkeiten, Ausrichtung der Wohnungen, Flächen auf dem Grundstück.

Abwägungsprozess: Die Bauleitplanung stellt einen Kompromiss aus den Ansprüchen aller Beteiligten dar. Das Stadtplanungsamt tritt dabei als Querschnittsamt auf. Um ausgewogen abwägen zu können, müssen alle Bedarfe, Anforderungen und die zugehörigen Argumente bekannt sein. Eine fixierte Auflistung von fachbezogenen Belangen ist nicht zielführend.

Zuständigkeit Informationsaustausch: Der Austausch von Bedürfnissen und Informationen zum Plangebiet ist eine Bringschuld aller Beteiligten. Dabei sind alle Seiten aufgefordert, initiativ tätig zu werden und ihre Belange bei Bedarf auf Wiedervorlage zu setzen.

Beteiligung der Feuerwehr auf mehreren Ebenen: Sichert sich die Feuerwehr frühzeitig eine eigene Fläche im geplanten Gebiet, hat dies zugleich den Vorteil, dass die Feuerwehr sowohl als Flächennutzer als auch als fachliche Behörde beteiligt wird.

Anhang G. Ergebnisauszug Praxisbeispiele

Beispiel 1

Bei der ersten durch die zuständige Feuerwehr gesichteten Planung von Hochhäusern eines zu planenden Stadtteils war die unmittelbare Erreichbarkeit der Hochhäuser über die Feuerwehrezufahrten der Nachbargrundstücke sichergestellt. Zu diesem Zeitpunkt waren die Feuerwehrezufahrten für die dortige Bebauung ebenfalls erforderlich und konnten für beide Grundstücke Anrechnung finden.

Nach einer Umplanung auf den Nachbargrundstücken war hier keine Feuerwehrezufahrt mehr erforderlich. Die Feuerwehr wurde nach der Umplanung nicht weiter beteiligt, die Auswirkung auf die Hochhäuser wurde durch die sonstigen Planer nicht beachtet. Das gültige Landesrecht sieht jedoch eine unmittelbare Erreichbarkeit der Eingänge von Hochhäusern vor. Eine Genehmigung der Hochhäuser ohne unmittelbare Erreichbarkeit auf Grund der fehlenden Feuerwehrezufahrt war somit nicht möglich.

Es wurde eine individuelle Kompromisslösung erarbeitet, die

- a. einen Laufweg von bis zu 35m zwischen Fahrzeug und Eingang und
- b. die Ertüchtigung der (hochwassergefährdeten) Kaianlagen als nutzbare Anfahrfläche vorsah.

Bei dieser Lösung musste allerdings frühzeitig bedacht werden, dass weitere, ähnliche Bauvorhaben bereits in Planung sind. Die individuelle Lösung musste also bei gleichgelagerten Fällen allgemein anwendbar sein.

Beispiel 2

Bei der Planung eines Straßenzugs mit Gebäuden der GK 4-5 in geschlossener, ca. 200m langer Bauweise sollten Wohnungen sowohl zur Straße als auch zum Hinterhof geplant werden. Vor den Häusern befanden sich neben der ca. 4,5m breiten Straße ein Fußweg sowie ein Vorgarten. Ein Anleitern mit der Drehleiter war planerisch möglich. Durchfahrten in den Hinterhof waren nicht vorgesehen.

Die Sicherstellung der unverzüglichen Rettung über Drehleitern der Feuerwehr sowie einer zeitnahen Erkundung der Rückseite war auf Basis der geschlossenen Bauweise schwierig bis ausgeschlossen. Auf Grund der Straßenbreite war ein sofortiges Ausseren der Drehleiter aus dem Löschzugverband nicht möglich.

Hinweise der Feuerwehr im Bebauungsplanverfahren wurden nicht berücksichtigt. Durch die Feuerwehr wurde im späteren Baugenehmigungsverfahren die Baugenehmigung mit dem Hinweis auf den fehlenden zweiten Rettungsweg der rückwärtigen Wohnungen verwehrt. Als Lösung konnte die Einrichtung von „Ausweichstellen“ für die Drehleiter gefunden werden, um ein Umfahren aus dem Löschzugverband noch zu ermöglichen. Neben den zusätzlichen Straßenbaukosten gestaltet sich die Kontrolle der Nutzbarkeit allerdings schwierig.

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, die vorliegende Arbeit selbstständig, ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der von mir angegebenen Quellen angefertigt zu haben. Alle aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Inhalte sind als solche gekennzeichnet.

Die vorliegende Arbeit wurde noch keiner Prüfungsbehörde in gleicher oder ähnlicher Form vorgelegt.

Hamburg, 19.12.2022

- im Original unterschrieben -

Steffen Bonnke

Angaben zum Verfasser

Dienststelle:

Feuerwehr Hamburg
Westphalensweg 1
20099 Hamburg